

Tarifeinigung über eine Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA

I.

Regelungsgegenstände für die Entgeltordnung für den Bereich der VKA

1. Allgemeine Eingruppierungsvorschriften (§§ 12, 13 TVöD)

§ 12 (VKA) Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage ■). Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

- (3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13 (VKA) Eingruppierung in besonderen Fällen

- (1) ¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 7), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

Protokollerklärung zu §§ 12, 13

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt. (Redaktionsvorbehalt).

2. Regelungskompetenzen

- (1) Die Eingruppierung der Beschäftigten wird durch die Tarifvertragsparteien auf der Bundesebene geregelt.
- (2) Im Bereich der Besonderen Teile Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Sparkassen liegt die Regelungskompetenz ausschließlich bei der Bundesebene.
- (3) ¹Die Tarifvertragsparteien auf der Landesebene können im Bereich des Besonderen Teils Verwaltung in den Entgeltgruppen 2 bis 9a unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen, der Eingruppierungsgrundsätze, der Struktur der Entgeltordnung und des Eingruppierungsniveaus spezielle Tätigkeitsmerkmale, die der Wertigkeit der allgemeinen Merkmale entsprechen, sowie Fernermerkmale vereinbaren, soweit die Beschäftigten im Bereich von Theatern, Bühnen, Konzerthäusern, Bäderbetrieben, der Grünflächenunterhaltung (einschließlich Friedhöfe, Kurparks und Parks), der Straßenreinigung (einschließlich Wege und Plätze), der Straßenunterhaltung, von Bauhöfen, Druckereien, Werkstätten (ausgenommen Werkstätten für Behinderte), des Unterhalts und Betriebs von Abwassereinrichtungen, der

Gebäudereinigung, von Toilettenanlagen, Schulen, Wäschereien, Küchenbetrieben und Betriebsgaststätten, der Sitzungs-, Boten- und Fahrdienste, von Veranstaltungsräumen, Museen, Lagern und Magazinen, archäologischen Ausgrabungen, Hafenbetrieben, der Ausflugsschifffahrt und Fähren, der Hausmeister (nur in NRW auch Schulhausmeister), von Tierparks und Zoos, Botanischen Gärten, der Forstwirtschaft oder im Wach- und Sicherheitsdienst tätig sind. ²Satz 1 gilt nicht für die Eingruppierung von Beschäftigten mit Tätigkeiten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innen- und Außendienst und für Beschäftigte, für die bis zum 31. Dezember 2016 in den Anlagen 1a und 1b zum BAT besondere Eingruppierungsmerkmale vereinbart waren (Anlage). ³Bei bisher nicht durch spezielle Merkmale geregelten Tätigkeiten oder bei nach Inkrafttreten der Entgeltordnung sich neu entwickelnden Berufen oder Tätigkeiten bestimmen die Tarifvertragsparteien auf Bundesebene, wer für die Regelung der Eingruppierung zuständig ist (Bundes- oder Landesebene).

- (4) ¹Für die Bereiche der Besonderen Teile Flughäfen und Entsorgung gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass ergänzend zu Satz 1 zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für die nachfolgenden Aufgabenbereiche von Flughäfen und Entsorgungsbetrieben vereinbart werden können. ²Aufgabenbereiche von Flughäfen im Sinne des Satzes 1 sind:

- Betriebssicherheitsdienste (insb. Vorfelddienste, Follow-Me-Services, Marshalling)
- Wach- und Sicherheitsdienste
- Ordnungsdienste (Hallenaufsicht, Aufsicht sky-trains, „Kofferkulis“)
- Bodenverkehrsdienste (inkl. Bedienung der entsprechenden Geräte):
 - o Personen-, Gepäck-, Fracht-Transport
 - o Gepäck-, Fracht-Abfertigung (z.B. Be- und Entladen Aircraft)
 - o Gesamtkoordination am Luftfahrzeug (Turnaround Coordinator / Ramp Agent)
 - o Flugzeugbetankung
 - o Ver- / Entsorgung Aircraft (Wasser, Fäkalien, Catering, Strom, Frischluft, Reinigung)
 - o Flugzeugenteisung
 - o Bedienung von Sonder-Technik (z.B. Flugzeugschlepper, Passagierbrücken)
- Infrastruktur–Instandhaltung (für flughafenspezifische Anlagen)
- Sondertransporte (z.B. Hol- / Bringservice Terminal, Personaltransport)
- Flughafen-Brandschutz
- Parkeinrichtungen
- Gepäckaufbewahrung, lost and found

³Aufgabenbereiche von Entsorgungsbetrieben im Sinne des Satzes 1 sind

- Abfallentsorgung,
- Schmutzwasser- und Kläranlagen,
- Straßenreinigung/Sinkkastenreinigung,
- Kanalanlagen und Kanalnetze,

- Abfallbeseitigungsanlagen,
 - Abwässerreinigungsdienst,
 - Führen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten (einschl. der Spezialfahrzeuge für den Großraumbehältertransport), Kranschlammwagen, Schlammsaug- und Abwässerwagen, Selbstaufnehmende Kehrmaschinen, Fäkalienwagen, Kanalhochdruck-, -spül- und -saugwagen, schweren Arbeitswagen oder -geräten (z.B. Großladegeräte, selbstaufnehmende Großkehrmaschinen),
 - Sammeln, Sortieren und Verwerten von Abfällen und Wertstoffen (Wertstoffentsorgung).
- (5) Für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen gelten ergänzend für die Entgeltgruppen 2 bis 9a die besonderen Regelungen des **Anhangs 10** unter Beachtung der Maßgaben der §§ 12, 13 und der allgemeinen Eingruppierungsgrundsätze der Entgeltordnung (Anlage ■).

3. Struktur der Entgeltordnung zum TVöD

¹Die Entgeltordnung gliedert sich in einen Allgemeinen und spartenbezogene Besondere Teile. ²Aus Allgemeinem Teil und dem jeweiligen Besonderen Teil werden durchgeschriebene Fassungen für jede Sparte erstellt.

³Der Allgemeine Teil enthält die Vorbemerkungen für alle Entgeltgruppen sowie die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und die für alle Besonderen Teile geltenden speziellen Merkmale.

⁴Für die Besonderen Teile gilt Folgendes:

- a) Tätigkeitsmerkmale, die im Wesentlichen nur für bestimmte Besondere Teile des TVöD gelten, werden zu diesen Besonderen Teilen des TVöD vereinbart; in den übrigen Besonderen Teilen wird auf diese Tätigkeitsmerkmale verwiesen;
- b) Tätigkeitsmerkmale, die nur für einen (oder mehrere) Besondere(n) Teil(e) des TVöD gelten, werden nur zu diesem (oder diesen) Besonderen Teil(en) des TVöD vereinbart.

4. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in speziellen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (*Anhang 1¹*) weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

²Die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst

¹ Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten), Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten), Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) und Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - Entgeltgruppen 13 bis 15.

(Anhang 1) gelten, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.

³Für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten (Anhang 1); die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst (Anhang 1) gelten nicht.

⁴Für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 (Anhang 1), es sei denn, dass ihre Tätigkeit in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist.

Protokollerklärung:

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst besitzen eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang wie – bestätigt durch die bisherige ständige Rechtsprechung des BAG – die bisherigen ersten Fallgruppen des Allgemeinen Teils der Anlage 1a des BAT.

2. Wird ein Arbeitsvorgang von einem speziellen Tätigkeitsmerkmal erfasst, findet dieses auch dann Anwendung, wenn die/der Beschäftigte außerhalb des Geltungsbereichs des Besonderen Teils bzw. der Besonderen Teile des TVöD beschäftigt ist, zu dem bzw. denen dieses Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

Protokollerklärung:

Auf Beschäftigte der Flughafenfeuerwehren und von Werksfeuerwehren finden die Tätigkeitsmerkmale für den kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst keine Anwendung.

3. ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
 - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein besonderes Merkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

4. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

- a) an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
- b) mit einer Masterprüfung beendet wurde.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

5. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 4 Satz 6 gilt entsprechend.

6. ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind.

²Soweit in Tarifverträgen auf Landesebene bzw. im Tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) Beschäftigte mit verwaltungs- oder betriebseigener Prüfung und entsprechender Tätigkeit Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten und erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gleichgestellt sind, bleiben diese Regelungen unberührt. ³Die im Bereich der jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverbände bestehenden Richtlinien finden weiterhin Anwendung.

In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe. Mit dieser Regelung ist keine Festlegung über den Umgang mit nach Inkrafttreten der Entgeltordnung erfolgenden Neuregelungen von Ausbildungsberufen oder Änderungen der Ausbildungsdauer getroffen (Redaktionsvorbehalt).

7. Übergangsregelungen DDR-Abschlüsse

(1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

8. Ausbildungs- und Prüfungspflicht

(1) ¹Im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen*, Rheinland-Pfalz*, Saar und Schleswig-Holstein sind Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst sowie im Kassen- und Rechnungswesen, die die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 nicht erfüllen, nur dann in den in Absatz 2 genannten Entgeltgruppen eingruppiert, wenn sie die der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Erfolg an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung teilgenommen haben.

* Die Tarifverträge auf der Landesebene bleiben bestehen.

- (2) ¹Für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 5 bis 9a ist eine Erste Prüfung abzulegen. ²Für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 9b bis 12 ist eine Zweite Prüfung abzulegen. ³Bezüglich der Entgeltgruppen 5 und 9b findet Satz 1 bzw. Satz 2 jeweils bezogen auf das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 Anwendung.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

Die Lehrgänge und Prüfungen werden bei den durch die Länder oder durch die kommunalen Spitzenverbände anerkannten Verwaltungsschulen oder Studieninstitute durchgeführt. Hierzu rechnen auch solche Lehrgänge und Prüfungen, die nicht für Beamtinnen/Beamte (Beamtenanwärter/-innen) und Beschäftigte gemeinsam, sondern als Sonderlehrgänge für Beschäftigte durchgeführt werden.

- (3) Hat eine Beschäftigte/ein Beschäftigter die für ihre/seine Eingruppierung nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt, ist ihr/ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Besteht hierzu aus Gründen, die die/der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit oder befindet sich die/der Beschäftigte in der Ausbildung, erhält sie/er mit Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach Beginn der maßgebenden Beschäftigung eine persönliche Zulage. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Entgelt, das sie/er jeweils erhalten würde, wenn sie/er zu diesem Zeitpunkt in der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wäre, und dem jeweiligen Entgelt ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe gewährt. Sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die von der Entgeltgruppe abhängen, richten sich während der Zeit, für die die Zulage gezahlt wird, nach der der Tätigkeit der/des Beschäftigten entsprechenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Der Arbeitgeber darf die Entsendung der/des Beschäftigten zu einem Lehrgang nicht von Vorbildungsvoraussetzungen abhängig machen. Macht die Schule oder das Institut die Zulassung zum Lehrgang von solchen Voraussetzungen abhängig, hat die/der Beschäftigte dies nicht zu vertreten.

- (4) ¹Die Zulage entfällt vom Ersten des folgenden Monats an, wenn die/der Beschäftigte entweder
- a) die Prüfung auch im Wiederholungsfalle nicht bestanden hat oder
 - b) nicht an der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Ausbildung und Prüfung teilnimmt, nachdem ihr/ihm die Möglichkeit hierzu geboten worden ist.

²Sie entfällt ferner, wenn die/der Beschäftigte nach bestandener Prüfung in der ihrer/seiner Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert ist. ³In diesem Falle erhält die/der Beschäftigte das Entgelt, das sie/er erhalten hätte, wenn sie/er in dem in Absatz 3 Satz 2 genannten Zeitpunkt in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre.

- (5) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind Beschäftigte befreit,
- a) mit einer mindestens zwanzigjährigen Berufserfahrung bei einem Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des TVöD oder eines vergleichbaren Tarifvertrags erfasst wird, oder bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber,
 - b) deren Arbeitsvertrag befristet oder mit einer auflösenden Bedingung versehen ist,
 - c) die in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden,
 - d) die in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Versorgungs-, Nahverkehrs- oder Hafenbetrieben tätig sind.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Buchst. b:

Wird der Arbeitsvertrag in ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt, gelten die Bestimmungen dieser Anlage.

- (6) Von der Verpflichtung zur Ausbildung und Prüfung kann insoweit abgesehen werden, als die/der Beschäftigte außerhalb des kommunalen Bereiches eine oder mehrere Prüfungen abgelegt hat, die den Prüfungen nach Absatz 2 gleichwertig sind.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Ausbildungs- und Prüfungspflicht im Bereich der Sparkassen entsprechend mit der Maßgabe, dass auf den Geltungsbereich der bisherigen Anlage 3 zum BAT in den Sparkassen abzustellen ist und die bislang in der Anlage 3 zum BAT enthaltenen besonderen Regelungen für die entsprechenden Beschäftigten an Sparkassen zu übernehmen sind.

Die Tarifvertragsparteien werden nach Inkrafttreten der Entgeltordnung in Gespräche über einen möglichen Handlungs-/Regelungsbedarf zu den Themen Fortbildung und Qualifizierung eintreten.

9. Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte - auch wenn sie nicht unter Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 51 BT-V fallen - beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.
10. ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Beamtinnen und Beamte der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Für diesen Zweck ist vergleichbar:

der Entgeltgruppe	die Besoldungsgruppe
2	A 2
3	A 3
4	A 4
5	A 5
6	A 6
7	A 7
8	A 8
9a, 9b, 9c	A 9
10	A 10
11	A 11
12	A 12
13	A 13
14	A 14
15	A 15

³Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

⁴Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

11. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

5. Zulagen und Zuschläge

Bislang in der Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1b zum BAT / BAT-O / BAT Ostdeutsche Sparkassen) enthaltene Zulagenregelungen müssen überprüft werden und es muss festgehalten werden, ob und in welchem Umfang sie erhalten bleiben. Sollte eine Zulagenregelung übersehen worden sein, werden die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Redaktion eine Regelung treffen, die dem Umgang mit vergleichbaren Zulagen im Übrigen entspricht.

Die Technikerzulage, die Programmierzulage und die Zulage für Meister nach den §§ 3, 4 und 4a des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (VKA) vom 17. Mai 1982 und des Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) (VKA) vom 8. Mai 1991 sowie die Technikerzulage und die Zulage für Meister nach den §§ 3 und 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-Ostdeutsche Sparkassen) vom 16. Mai 1991 entfallen. Wegen der Besitzstandsregelung siehe nachfolgend Nr. 8 Ziffer 2 Absatz 3.

6. Tätigkeitsmerkmale

Es werden folgende Tätigkeitsmerkmale vereinbart:

Allgemeiner Teil gemäß **Anhang 1**,

Besonderer Teil Verwaltung gemäß **Anhang 2**,

Besonderer Teil Krankenhäuser gemäß **Anhang 3**,

Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen gemäß **Anhang 4**,

Besonderer Teil Sparkassen gemäß **Anhang 5**,

Besonderer Teil Flughäfen gemäß **Anhang 6**,

Besonderer Teil Entsorgung gemäß **Anhang 7**.

Bei den nach Abschnitt VI Teil B des Gemeinsamen Papiers vom 21. Oktober 2013 zugeordneten Eingruppierungsmerkmalen richtet sich der Umgang mit den bisherigen Protokollerklärungen nach den Anhängen. Sollte eine Protokollerklärung übersehen worden sein, werden die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Redaktion eine einvernehmliche Regelung treffen.

Für bisher in Protokollerklärungen ausgebrachte Funktions- oder sonstige Zulagen gilt Ziffer 5.

Die Eingruppierung von Ärzten nach §§ 51 BT-K, BT-B bleibt durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung unberührt.

Bislang ausgebrachte Tätigkeitsmerkmale, die in die Entgeltordnung nicht übernommen werden, ergeben sich aus dem **Anhang 8**.

7. Entgelttabelle

- Die Entgeltgruppe 9 wird ab dem 1. Januar 2017 durch die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c wie folgt ersetzt:

Entgeltgruppen 9a bis 9c (Stand: 1. März 2015) monatlich in Euro						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9c	2.829,63	3.071,78	3.361,82	3.578,72	3.904,06	4.045,04
9b	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
9a	2.586,77	2.828,92	2.999,18	3.383,71	3.469,55	3.688,02

2. Es wird folgende neue Tabelle Pflege vereinbart:

Entgeltgruppen Pflegekräfte (Stand: 1. März 2015) monatlich in Euro						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16**	-	3.865,00	4.000,50	4.438,00	4.948,00	5.172,96
P 15**	-	3.782,00	3.906,00	4.216,00	4.587,00	4.728,69
P 14**	-	3.690,50	3.811,50	4.114,00	4.525,00	4.600,00
P 13**	-	3.599,00	3.717,00	4.012,00	4.225,00	4.280,00
P 12**	-	3.416,00	3.528,00	3.808,00	3.980,00	4.060,00
P 11**	-	3.233,00	3.339,00	3.604,00	3.780,00	3.860,00
P 10**	-	3.050,00	3.150,00	3.430,00	3.565,00	3.650,00
P 9**	-	2.900,00	3.050,00	3.150,00	3.340,00	3.420,00
P 8*	-	2.668,29	2.798,30	2.965,00	3.099,63	3.286,36
P 7*	-	2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	3.144,54
P 6	2.103,43	2.254,70	2.396,50	2.697,84	2.774,66	2.916,44
P 5	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.610,38

* Stufenlaufzeit Stufe 2: 3 Jahre.

** Wegfall der Stationsleitungszulagen 46,02 bzw. 30,00 Euro.

Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit

von der Kr-Anwendungstabelle	in die Pflege-Tabelle
KR 12a	P 16
KR 11b	P 15
KR 11a	P 14
KR 10a	P 13
KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 9a	P 9
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

²Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 unter Mitnahme der bisher in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ³Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen KR 7a oder KR 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 angerechnet.

⁴Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am 1. Januar 2017 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu.

⁵Haben am 31. Dezember 2016 den Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 in der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden.

Merkposten: Überführung von Unterrichtsschwestern in die Anlage A (VKA).

8. Überleitungs- und Übergangsrecht

1. Grundsatz

- (1) ¹Für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 TVÜ-VKA) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31. Dezember 2016-neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2017 für Eingruppierungen § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage ■ TVöD). ²Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2017 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage ■ TVöD)übergeleitet.
- (2) ¹Mit dem Inkrafttreten des § 12 (VKA) und des § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage ■ TVöD) treten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten an die Stelle der bisherigen Oberbegriffe in den Lohngruppenverzeichnissen. ²Soweit Tätigkeitsmerkmale in

Lohngruppenverzeichnissen auf besondere körperliche Belastungen oder besondere Verantwortung abstellen, bleiben diese unberührt. ³Spezielle Eingruppierungsregelungen in Lohngruppenverzeichnissen gelten bis zur Vereinbarung neuer Regelungen auf der Bundesebene bzw. auf Ebene eines kommunalen Arbeitgeberverbandes fort. ⁴Die Lohngruppen der Lohngruppenverzeichnisse sind gemäß **Anhang 9** den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Es besteht Einvernehmen, dass bei Höhergruppierungen aus bisherigen Tätigkeitsmerkmalen mit Zulagen und/oder Zuschlägen in eine höhere Entgeltgruppe nach einem allgemeinen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten) an die bisherige Eingruppierung geknüpfte Zulagen und/oder Zuschläge entfallen.

2. Besitzstandsregelungen

- (1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich der VKA nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TVöD nach der Anlage 1 oder 3 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

- (2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage ■ TVöD) von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 (VKA) und § 13 (VKA) TVöD sowie die Anlage ■ TVöD bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.
- (3) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-VKA oder eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung (entfallene Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.
- (4) ¹Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe über Absatz 3 hinaus besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage ■ TVöD) in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2017 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die

sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Dies gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage ■ TVöD) nicht mehr vereinbart sind. ³Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

- (5) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-VKA.
- (6) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich in den Fällen des Absatzes 3 und 4 die Besitzstandszulage entsprechend.

3. Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich nach der Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage ■ TVöD) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage ■ TVöD) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 bis 5 unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung). ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA (Vergütungsgruppenzulagen) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 9 (Vergütungsgruppenzulagen) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

- (4) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach Nummer 2 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. ²Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ³Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Nummer 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (5) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 (VergütungsgruppENZulagen) und eine Besitzstandszulage nach Nummer 2 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2017~~6~~. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ⁴Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵Nummer 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Nummer 3 Abs. 5 Satz 2:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Besitzstandszulagen nach § 9 (VergütungsgruppENZulagen) und nach Nummer 2 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

Protokollerklärung zu Nummer 3 Abs. 4 und 5:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TVöD.

4. Besondere Überleitungsregelungen

- (1) Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-VKA in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

- (2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.
- (3) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD die Stufe 5 Endstufe ist, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. ²Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung. ³Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 4 zugeordnet sind, am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet. Ist in der bisherigen Stufe 4 eine über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt, wird die darüber hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a angerechnet.
- (4) Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 4 Endstufe ist, verbleibt es dabei.
- (5) Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Überleitung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3:

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

5. Strukturausgleich

Bei Höhergruppierungen nach Nr. 3 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9c.

Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b oder 14 gemäß Nr. 4 gilt nicht als Höhergruppierung.

9. Weitere Änderungen

1. Neufassung des Abschnitts I des Anhangs zu § 16 TVöD

Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 TVöD bleibt Endstufe in der

- Entgeltgruppe 2 (handwerkliche Tätigkeiten) die Stufe 5,
- Entgeltgruppe 9a (handwerkliche Tätigkeiten) die Stufe 4.
- Entgeltgruppe 15 bei Fachärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst, Apotheker und Tierärzte die Stufe 5.

Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird in der Entgeltgruppe 9a (handwerkliche Tätigkeiten) die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht. Die Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a (handwerkliche Tätigkeiten) hat den Betrag der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9b.

Hinweis: Abschnitt II des Anhangs zu § 16 TVöD ist im Hinblick die neue Tabelle Pflege und die dortigen Sonderregelungen inhaltlich neu zu fassen.

2. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 18 (VKA) Abs. 4 Satz 3 TVöD erhält folgende Fassung:

„¹Soweit Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 eine Tätigkeit ausüben, bei der Beamte im Vollstreckungsdienst eine Vollstreckungsdienstzulage nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der jeweils gültigen Fassung beanspruchen können, erhalten sie eine entsprechende Leistung als Erfolgsprämie, die neben dem im Übrigen nach § 18 zustehenden Leistungsentgelt zu zahlen ist. ²Dies gilt auch, wenn ein System der leistungsbezogenen Bezahlung betrieblich nicht vereinbart ist. ³Bei der Bemessung für die Entgeltfortzahlung (§ 21) wird die Erfolgsprämie nur berücksichtigt, wenn und soweit sie bei den entsprechenden Bezügen der Beamten berücksichtigt wird. ⁴Darüber hinaus bleibt die Zahlung höherer Erfolgsprämien bei Überschreiten vereinbarter Ziele möglich.“

3. Verlängerung TV ZUSI / TV Soziale Dienste

1. § 7 TV ZUSI wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Kündigung und Nachwirkung

¹Dieser Tarifvertrag endet am 31. Dezember 2020. ²Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen. ³Bestehende AWV gelten für den vereinbarten Zeitraum weiter, längstens jedoch bis 31. Dezember 2026.“

2. § 5 Abs. 1 des Tarifvertrags Soziale Dienste wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Er endet am 31. Dezember 2020. ³Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen. ⁴Bestehende Anwendungsvereinbarungen gelten für den vereinbarten Zeitraum weiter.“

4. Die weiteren Manteländerungen ergeben sich aus dem **Anhang 13**.

10. Inkrafttreten, Mindestlaufzeit, Kündigungsfrist, Ausschluss der Nachwirkung

§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) sowie die Entgeltordnung (Anlage ■) treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 12 (VKA) und § 13 (VKA) können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Die Entgeltordnung (Anlage ■) kann einschließlich Anlagen und Anhänge mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2020, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

II.

Stufengleiche Höhergruppierung

Mit Inkrafttreten am 1. März 2017 wird die stufengleiche Höhergruppierung wie folgt vereinbart:

1. Anlage A (VKA)

1. § 17 Abs. 4 TVöD wird wie folgt ersetzt:

„¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 der Anlage A (VKA) werden die Beschäftigten im Bereich der VKA der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. Es wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus der Entgeltgruppe 1 werden die Beschäftigten im Bereich der VKA derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

4. In § 6 Abs. 4 TVÜ-VKA werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TVöD. ³Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 4 TVöD der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ⁴Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugordnet. ⁵Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁶Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“

2. Entgelttabelle Pflege

1. Es wird im BT-K folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52a

Zu § 17 Abs. 4 Höher- und Herabgruppierung

- (1) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage Pflege werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

(2) § 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

2. In § 50 BT-B wird eine § 52a BT-K entsprechende Regelung vereinbart.

3. Anlage C (VKA)

In § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V und in § 52 BT-B wird ergänzend zu § 17 Abs. 4 vereinbart:

„¹Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 56,28 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 90,06 Euro

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ²Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

III. Redaktionsvorbehalt

Diese Einigung ist nach Abschluss der Tarifrunde schnellstmöglich redaktionell umzusetzen.

Tätigkeitsmerkmale Allgemeiner Teil

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale – Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale – Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale – Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale – Entgeltgruppen 13 bis 15

Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Bezügerechner

Ingenieure

Meister

Techniker

Vorlesekräfte für Blinde

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber/innen
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten
- Servierer/innen
- Hausarbeiter/innen
- Hausgehilfe/Hausgehilfin
- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)

Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 2:

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

(Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3:

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4:

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5:

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 7:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Entgeltgruppe 8:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeiten in landesbezirklichen Tarifverträgen abschließend aufgeführt sind.

Entgeltgruppe 9a:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeiten in landesbezirklichen Tarifverträgen abschließend aufgeführt sind.

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)

Entgeltgruppe 2:

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

(Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3:

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4:

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabekreises.)

2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5:

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabekreises.)

Entgeltgruppe 6:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 8:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9a:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.

(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 9b:

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeutet gegenüber den in der Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.)

Entgeltgruppe 9c:

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10:

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11:

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12:

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Übernahme der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 (Neufassung der Fallgruppen 1) redaktionell angepasst.

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Entgeltgruppen 13 bis 15

Entgeltgruppe 13:

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
 - mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.

Entgeltgruppe 15:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.

Übernahme der Protokollerklärung Nr. 5 des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 (Neufassung der Fallgruppen 1) redaktionell angepasst.

Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen:

¹Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations-technischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zurarbeiten lassen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und -informatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und -informatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und -elektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Bezügerechner

[Anm.: ggf. redaktionelle Anpassung der Merkmale erforderlich.]

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen und Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten, einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung)

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärung)

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte, einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärung)

(Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter nicht erstmals, die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht erstmals, die Ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 TVöD bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.)

3. Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, denen mindestens vier Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Protokollerklärung:

Zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen, Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, vermögenswirksame Leistungen.

Ingenieurinnen und Ingenieure

Vorbemerkung

1. Ingenieurinnen und Ingenieure sind Beschäftigte, die
 - a) einen erfolgreichen Abschluss eines technisch ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne [des Gemeinsamen Papiers vom 21. Oktober 2013, Abschnitt IV Ziffer 4], einen erfolgreichen Abschluss in einem Studiengang im Sinne [des Gemeinsamen Papiers vom 21. Oktober 2013, Abschnitt IV Ziffer 4] der Fachrichtung Gartenbau, Landschaftsplanung/-architektur oder Landschaftsgestaltung oder einen erfolgreichen Abschluss der Fachrichtung Forstwirtschaft nachweisen und
 - b) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen.
2. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2, der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 und der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2 nach Abschnitt V Ziff. 4 des Gemeinsamen Papiers vom 21. Oktober 2013 finden auch auf Ingenieurinnen und Ingenieure der Vorbemerkung Nr. 1 Anwendung.

Entgeltgruppe 10

Ingenieurinnen und Ingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

Protokollerklärungen

Nr. 1 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
2. Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnung oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen; örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung.

Nr. 2 Besondere Leistungen sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten und deren Abrechnung.
2. Im Bereich Garten- und Landschaftsbau: Aufstellungen oder Prüfungen von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, örtliche Leitung schwieriger Baumaßnahmen und deren Abrechnung sowie selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulage in VergGr. II Fallgruppen 1 und 3.

Meisterinnen und Meister

Vorbemerkung:

Meisterinnen und Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes ausgehend von einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. Dies gilt auch für Beschäftigte mit bestandener Meisterprüfung und einer früheren kürzeren Ausbildungsdauer als drei Jahre.

Entgeltgruppe 8

Meisterinnen und Meister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Meisterinnen und Meister der Entgeltgruppe 8, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind, oder die an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister der Entgeltgruppe 8, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnerinnen und Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung beschäftigt werden, oder die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 herausheben, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9c

Meisterinnen und Meister mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit als Leiterinnen oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen oder mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen

- Nr. 1. Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Reviere (Bezirk), Betriebsstätten, Friedhöfe.
- Nr. 2. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.
- Nr. 3 ¹Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meisterinnen oder Meister vorstehen. ²Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. ³Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meister im Sinne des Satzes 1 eingesetzt sind.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulagen in VergGr. Vb Fallgruppen 1 bis 8 sowie in VergGr. IVb.

Technikerinnen und Techniker

Vorbemerkungen:

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sind Beschäftigte, die nach dem Berufsordnungsrecht diese Berufsbezeichnung führen.

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, die überwiegend selbständig tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 ¹Technikerinnen und Techniker sind selbständig tätig, wenn sie bei technischen Arbeitsabläufen in Ausführung technischer, mehr routinemäßiger Entwurfs-, Leitungs- und Planungsarbeiten eigene technische Entscheidungen zu treffen haben. ²Dass das Arbeitsergebnis einer Kontrolle, einer fachlichen Anleitung und Überwachung durch Vorgesetzte unterworfen wird, berührt die Selbständigkeit der Tätigkeit nicht. ³Aufgrund der nach der Ausbildung vorauszusetzenden Kenntnisse sind der zur Erfüllung der Aufgabe einzuschlagende Weg und die anzuwendende Methode zu finden.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind Aufgaben, die in dem betreffenden Fachgebiet im oberen Bereich der Schwierigkeitsskala liegen oder die in konkreten Einzelfällen wegen der Besonderheiten Leistungen erfordern, die über das im Regelfall erforderliche Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich hinausgehen, z. B. durch die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, die geforderten Spezialkenntnisse, außergewöhnliche Erfahrungen oder sonstige Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulage in VergGr. Vb Fallgruppe 16.

Vorlesekräfte für Blinde

Entgeltgruppe 5

Vorlesekräfte für Blinde.

Entgeltgruppe 6

Vorlesekräfte für Blinde mit schwierigerer Tätigkeit.

Tätigkeitsmerkmale für den Besonderen Teil Verwaltung

Ärzte / Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst

Baustellenaufseher

Beschäftigte an Theatern und Bühnen

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst

Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst

Beschäftigte im Rettungsdienst

Beschäftigte in Bäderbetriebe

Beschäftigte in der Fleischuntersuchung

**Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik
Präparierung und Grabungstechnik**

Beschäftigte in Häfen und Fährbetrieben

Beschäftigte in Leitstellen

Beschäftigte in Magazinen und Lagern

Büchereien, Archive, Museen etc.

Fotografen

Fremdsprachendienst

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte

Laboranten

Leiter von Registraturen

Musikschullehrer

Reproduktionstechnische Beschäftigte

Schulhausmeister

Technische Assistenten und Chemotechniker

Tierärzte

Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Vermessungstechniker und Kartografen

Vorsteher von Kanzleien

Zeichner

Ärzte / Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst

Entgeltgruppe 14

Ärzte.

Entgeltgruppe 15

Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Prüfung der Übernahme der Protokollerklärung Nr. 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23. Februar 1972.

Baustellenaufseher

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseher, Bauaufseher).

Entgeltgruppe 6

Baustellenaufseher (Bauaufseher), sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 herausheben, dass sie schwierigere Kontrollarbeiten verrichten.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärung Nr. 33 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. des Tarifvertrages vom 24. April 1991.

Beschäftigte an Theatern und Bühnen

Entgeltgruppe 4

1. Magazinmeister (Dekorationsmeister).
2. Orchesterwarte.
3. Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial.

Entgeltgruppe 5

1. Bearbeiter der Stammmieten.
2. Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer.
3. Hausinspektoren.
4. Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
5. Kascheure (Theaterplastiker).
6. Maskenbildner.
7. Magazinmeister (Dekorationsmeister), die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens sechs Arbeitnehmer beaufsichtigen.
8. Modellbauer.
9. Orchesterwarte, die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.
10. Requisiteure.
11. Theatertapeziermeister.
12. Theatertontechniker (Elektroakustiker).
13. Theater- und Kostümmaler.
14. Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachgebrauch "Beschäftigte in Theaterbibliotheken" genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.
2. Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassierer, die sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Entgeltgruppe 5 herausheben.
3. Hausinspektoren, denen mehr als 50 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
4. Leiter der Stammkartenbüros.

5. Maskenbildner, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter des Chefmaskenbildners bestellt sind.
6. Modellbauer, die sich aus der Entgeltgruppe 5 durch Tätigkeiten herausheben, die besondere Leistungen erfordern.
7. Requisiteure mit Ausbildung
8. Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschule sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 7

1. Requisitenmeister, die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.
2. Requisitenmeister, denen mindestens zwei Beschäftigte ständig unterstellt sind.
3. Rüstmeister.
4. Theatertapeziermeister, denen mindestens zwei Theatertapezierer ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Beleuchtungsmeister.
2. Gewandmeister.
3. Hausinspektoren, denen mehr als 75 Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
4. Theatermaler, die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalern und Kascheuren verantwortlich sind.
5. Theatermeister (Bühnenmeister)
6. Theaterschuhmachermeister.
7. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

1. Beleuchtungsmeister an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Beschäftigte mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
2. Beleuchtungsobermeister.

3. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.
4. Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.
5. Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.
6. Theatermeister (Bühnenmeister) an Bühnen mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an Bühnen mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
7. Theaterobermeister (Bühnenobermeister).
8. Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens einer Facharbeiter sein muss.
9. Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken, denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.
10. Theatertontechniker (Elektroakustiker) mit Meisterprüfung mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9b

1. Beleuchtungsobermeister, denen mindestens zwei Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.
2. Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.
3. Leiter der Stammkartenbüros, die zugleich in nicht unerheblichem Umfang selbständig Werbeaufgaben erfüllen.
4. Theaterobermeister (Bühnenobermeister), denen mindestens zwei Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.
5. Technische Inspektoren.

Entgeltgruppe 9c

Technische Oberinspektoren.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 15, 17 und 19 bis 23 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982, geändert durch Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 26. Mai 1992.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulagen in VergGr. Vb Fallgruppen 2, 4, 10 und 14 sowie in VergGr. IVb.

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst

Entgeltgruppe 4

Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4,5 v.H. der Stufe 1 der Entgeltgruppe 4. Die Bestellung zum Schichtführer setzt voraus, dass neben dem Beschäftigten mindestens ein weiterer Beschäftigter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Schicht verantwortlich ist.

Entgeltgruppe 5

1. Fernsprecher an Auskunftsplätzen (Auskunftsplätze sind Arbeitsplätze, die von der Verwaltung durch ausdrückliche Anordnung eingerichtet worden sind a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können oder b) zur Erteilung von Auskünften).
2. Fernsprecher, die in nicht unerheblichem Umfang fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln. (Der Umfang der fremdsprachlichen Vermittlungstätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
3. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über fünf weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

Zu Fallgruppen 1, 2 und 3:

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 5,0 v.H. der Stufe 1 der Entgeltgruppe 5. Die Bestellung zum Schichtführer setzt voraus, dass neben dem Beschäftigten mindestens ein weiterer Beschäftigter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Schicht verantwortlich ist.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.
2. Fernsprecher, die überwiegend fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen, die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
2. Kassierer in kleineren Kassen.
3. Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.
4. Verwalter von Einmannkassen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind. (Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
2. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 3 ständig unterstellt sind.
3. Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingereiht.
4. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.
5. Leiter von Kassen mit mindestens einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 3.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
2. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 ständig unterstellt sind.
3. Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.
4. Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.
5. Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 3.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltsrechnung vorbereiten.

2. Beschäftigte in gemeindlichen Buchhaltereien, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6ständig unterstellt sind.
3. Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassierer zusammenfassen.
4. Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.
5. Leiter von Kassen mit mindestens 5 Kassenbeschäftigten.
6. Leiter von Kassen, die zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in Entgeltgruppe 9b oder 10 eingereiht.
7. Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 9b

1. Leiter von Kassen mit mindestens 12 Kassenbeschäftigten.
2. Leiter von Kassen mit mindestens 6 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.
3. Ständige Vertreter der Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.

Entgeltgruppe 10

1. Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.
2. Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle sind.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 5 des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 (Angestellte im Kanzlei- und Rechnungswesen) in der Neufassung des Tarifvertrages vom 25. Juni 1969.

Wegfall der bisherigen Funktionszulage in VergGr. VII Fallgruppen 1, 2 und 3.

Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst

I.

Vorbemerkung (ggf. Protokollerklärung)

Die Eingruppierung gemäß der nachfolgenden Merkmale setzt jeweils mindestens die Erfüllung der Voraussetzungen für die zweite Ebene der Laufbahngruppe 1 oder eine nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung (z.B Werkfeuerwehrfrau/-mann) voraus.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit einer Truppfrau / eines Truppmanns bzw. in der Tätigkeit von beamteten Brandmeisterinnen und Brandmeistern.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit bis Truppstärke übertragen ist bzw. in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeistern.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Staffelstärke übertragen ist bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.

Protokollerklärung

Nach diesem Merkmal sind auch Beschäftigte eingruppiert, die den Lehrgang zur Gruppenführung erfolgreich abgeschlossen haben und denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung von Einsätzen ab Truppstärke übertragen ist.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.

Entgeltgruppe 9c

1. Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern sowie Brandinspektorinnen und Brandinspektoren.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Zugstärke übertragen ist bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Brandoberinspektorinnen und Brandoberinspektoren.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Verbandsstärke übertragen ist bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Brandamtfrauen und Brandamt Männern.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Wachleiterinnen und -leitern.

Entgeltgruppe 12

1. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
2. Wachleiterinnen und -leitern.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulage in VergGr. Vb.

II.

Feuerwehrgerätewarte

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten) Anwendung.

III.

Feuerwehrtechnische Zentralen

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) Anwendung.

Beschäftigte im Rettungsdienst

Entgeltgruppe 4

Rettungssanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten.

Diese Beschäftigten erhalten eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 2,3 Prozent ihres jeweiligen Tabellenentgelts.

Entgeltgruppe 6

Rettungsassistenten mit entsprechenden Tätigkeiten.

Eigene Tabellenwerte entsprechend der Entgeltgruppe P 8

Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 9a

Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Rettungswachen mit entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 9b

1. Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen mit entsprechenden Tätigkeiten.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9c

1. Leiterinnen / Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

Leiterinnen / Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulagen der VergGr. VIb Fallgruppen 1 bis 3.

Merkposten:

Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Rettungsdienstschulen werden entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen für Schulen für Entbindungspflege vereinbart.

Beschäftigte in Bäderbetrieben

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Wasseraufsicht.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung.

Entgeltgruppe 5

Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung, denen als Schichtführerin oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

Entgeltgruppe 7

Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung als stellvertretende Badbetriebsleiterinnen oder -leiter.

Entgeltgruppe 8

1. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.
2. Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung als Badbetriebsleiterinnen oder -leiter.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Fachangestellte für Bäderbetriebe beschäftigt werden.

(Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 herausheben.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärungen Nr. 4 und 5 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen) vom 18. Februar 1981 i.d.F. des Tarifvertrages vom 26. Mai 1992.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulage in VergGr. Vb Fallgruppe 1.

Beschäftigte in der Fleischuntersuchung

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – (HKrFrFIV).

Entgeltgruppe 4

Amtliche Fachassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4, die Informationen über die gute Hygienepraxis und die HACCP-gestützten Verfahren im Sinne der Verordnung (EG) 854/2004 erfassen.

Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik

[Anm.: redaktionelle Überarbeitung der Vorbemerkungen]

Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Beschäftigte im Bereich der Konservierung, Restaurierung, Präparation und Grabungstechnik an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Museen und Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven, Bibliotheken und in der Denkmalpflege.
2. (1) ¹Konservierungs-, Restaurierungs- und Präparationstätigkeiten im Sinne dieses Unterabschnitts sind sämtliche Tätigkeiten, die zum Ziel haben, Objekte bzw. audiovisuelle Aufzeichnungen von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, langfristig zu erhalten sowie wiederherzustellen, und sie damit u.a. für die wissenschaftliche als auch allgemeine Nutzung sowie die Forschung und Wissensvermittlung aufzubereiten, zu sichern und/oder dauerhaft zu bewahren. ²Dazu gehören auch die technologischen und naturwissenschaftlichen Untersuchungen der Objekte und deren Dokumentation.
- (2) Eine Restaurierung kann auch die Nachbildung bzw. Rekonstruktion als Ergänzung fehlender Teile des Originals einschließen. Fallweise ist es auch notwendig, die im Rahmen der restauratorischen Untersuchung am Objekt festgestellten Materialzusammensetzungen oder auch Schadensbilder an Modellen künstlich zu erzeugen, um z. B. neue, adäquate Restaurierungsmethoden zu entwickeln bzw. kunsttechnologische Befunde anhand von Rekonstruktionen zu überprüfen.
- (3) Präparationstätigkeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziel haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen sowie die Beschaffung, Sammlung und Erfassung von naturwissenschaftlichem Sammlungsgut. Durch die Präparation werden die Naturobjekte vielfach erst für wissenschaftliche Bearbeitung nutzbar. Erst durch eine kreative gestalterische Bearbeitung von Naturobjekten werden ästhetisch und didaktisch anspruchsvolle Ausstellungsexponate geschaffen.
- (4) Bei den Tätigkeiten der Grabungstechnik spielt die Verbindung einer wissenschaftlich-fundierten Arbeitsweise mit ingenieurtechnischen bzw. methodischen Arbeitsansätzen eine zentrale Rolle. Je nach Einsatzaufgaben sind unterschiedliche Kenntnisse bzw. Berufsabschlüsse denkbar.

Zu den Aufgaben in der Grabungstechnik gehört die technische Leitung archäologischer Ausgrabungen oder Kontrolle der Arbeit von Grabungsfirmen. Die Beschäftigten entscheiden vor Ort selbständig über Grabungs-

Bergungs- und Dokumentationsmethoden, leiten die Mitarbeiter an und treffen Absprachen mit Investoren, Bauherren und Baubetrieben und vertreten damit öffentliche Institutionen vor Ort. Durch Aufgaben bei der Erfassung und Pflege von Bodendenkmälern tragen sie in erheblichem Maße zum Schutz und Erhalt von archäologischem Kulturgut bei. Zu den Tätigkeiten von Grabungstechnikerinnen und Grabungstechnikern zählen weiterhin die Vermittlung von Grabungsergebnissen durch Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen. Um archäologische Quellen bestmöglich zu erschließen und für die Zukunft zu bewahren, entwickeln sie unter Anwendung moderner Technologien neue Methoden und wissenschaftliche Konzepte. Sie betreuen die Ausbildung junger Kolleginnen und Kollegen und führen Fortbildungsveranstaltungen durch. Mit ihren weitgefächerten Fähigkeiten stellen die Grabungstechniker das Bindeglied zwischen den überwiegend theoretisch arbeitenden Geisteswissenschaftlern, den administrativ tätigen Verwaltungsangestellten, den naturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen und den Grabungsarbeitern dar. Diesem Ziel dienen auch die unterstützenden Tätigkeiten, die Beschäftigte mit anderen Fertigkeiten und Fachwissen im Außen- wie im Innendienst ausführen, ohne deren Mitarbeit die archäologischen Maßnahmen, die Aufarbeitung, die Erhaltung und die Publikation nicht möglich wäre.

- (5) Zur Konservierung, Restaurierung und Präparation gehören auch Tätigkeiten wie z. B.:
- a) Sammlungsbetreuung und Schadensprävention etwa durch konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte, Erstellen von Vorgaben zur Klimatisierung und Ausstattung der Ausstellungs- und Depoträume, Beratung zu Ausstellungs- und Depotflächen bei Neu- und Umbau;
 - b) technologisch-materielle Untersuchung und Erforschung der Objekte;
 - c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Leihverkehr und Ausstellung, z. B. Beurteilung der Leihfähigkeit aus restauratorischer bzw. präparatorischer Sicht, Definieren der Transport- und Ausstellungsbedingungen, Erstellen von Zustandsprotokollen, Überwachen sowohl des Ein- und Auspackens sowie des Transports und der Montierung der Sammlungsobjekte vor Ort;
 - d) Bestandserhaltungsmanagement, wie Planung und Koordination inklusive Vergabewesen;
 - e) Forschungstätigkeit, Weiterentwicklung der Restaurierungs-, Präparations- und Konservierungsmethoden sowie Verfassen wissenschaftlicher Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Anleiten von Hilfskräften, wiss. Volontären und Praktikanten;
 - g) beratende und gutachterliche Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit nicht mehr einfachen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, die mindestens zu einem Fünftel besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, die mindestens zu einem Drittel besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der

konservatorischen Pflege und Wartung, denen mindestens zwei Beschäftigte davon mindestens ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, die besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte mit assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie Tätigkeiten in der konservatorischen Pflege und Wartung, denen fünf Beschäftigte, davon mindestens ein Beschäftigter mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, davon mindestens ein Beschäftigter mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a.

3. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten und mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

2. Beschäftigte mit Präparationstätigkeiten oder mit Tätigkeiten der Grabungstechnik, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich

- mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.

Protokollerklärungen

Nr. 1 Einfache Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Umverpacken von stabilen, unempfindlichen und gut handhabbaren Objekten nach Vorgabe, z. B. Umschläge nach Bedarf zuschneiden und falzen sowie einlegen von unempfindlichen Büchern und Archivalien
 - (2) Unterstützung bei der Betreuung sowie Mithilfe bei der Montage von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen, z.B.:
 - a. Bedienen von technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine besonders sorgfältige Handhabung erfordern,
 - b. Handhabung von geschütztem Filmmaterial oder unempfindlichen Datenträgern
- b) bei Präparationstätigkeiten

- (1) im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
 Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse;
- (2) im Bereich naturkundliche Objekte
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
 - Einfaches methodisches Sammeln für zoologische Zwecke;
 - mechanisches Reinigen von Häuten und Präparaten (z.B. Dermoplastiken, Stopfpräparate, Molluskenschalen und sonstige einfache Hartteile von Wirbeltieren und Wirbellosen);
 - Überprüfen und Nachfüllen der Konservierungsflüssigkeiten in Nasssammlungen;
 - Herstellen einfacher Nasspräparate von Tieren;
 - b. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation:
 - einfache Konservierungstätigkeiten (Abbalgen, Reinigen der Gefieder und Felle, Vergiften der Haut gegen Schädlingsbefall);
 - c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:
 - Präparieren einfach zu bearbeitender Rohskelette von Wirbeltieren (Entfleischen, Wässern, Trocknen und Vorkonservieren der Knochen);
 - einfache Trockenpräparation von Wirbellosen;
 - d. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
 - Einfaches methodisches Sammeln für botanische Zwecke;
 - Herbarpräparation;
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
 - (1) Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen
 - a. Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde /-befunde, sowie Anlegen von Erdprofilen und Grabungsflächen;
 - b. Fundregistrierung bei Grabungen;
 - c. Vorbereitende Tätigkeiten und Magazinierung unter Anleitung von Kulturgütern in ein Depot als Archiv der sächlichen Kulturgüter;
 - d. Tätigkeiten unter Anleitung zur Vorbereitung der Werkprüfung;
 - (2) Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:

- a. Einfaches methodisches Sammeln für geologische und paläontologische Zwecke; Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Fossil-Material und Gesteinsproben); Waschen und mechanisches Reinigen von Fossil-Material und Gesteinsproben; Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Fossilien bei einfachen Brüchen;
- b. Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Mineralien und Gesteine); Waschen und mechanischen Reinigen unempfindlicher Mineralstufen; Vorrichten mineralogischer oder petrographischer Proben für Dünnschliffe, Anschliffe oder für die Mineraltrennung; Formatisieren mineralogischer oder petrographischer Handstücke;

Nr. 2 Nicht mehr einfache Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z. B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Ausführen von sich wiederholenden Tätigkeiten unter Anleitung, z.B.:
 - a. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel an
 - weniger empfindlichen Bucheinbänden;
 - inhomogener Buchbestände nach Vorgabe durch Restaurator
 - ungefassten und weniger empfindlichen veredelten Holzoberflächen
 - empfindlicherem, aber nicht vorgeschädigtem gebranntem Ton, Keramik, Porzellan oder Glas;
 - an Steinobjekten aus empfindlicherem, aber nicht vorgeschädigtem Gestein
 - weniger empfindlicher Mosaiken;
 - Teilen und Mechaniken von Musikinstrumenten
 - b. Nachleimen von Papieren in Massenverfahren im Bereich der Archivalienrestaurierung
 - (2) Sortieren, Verpacken und Verlagern von empfindlichen und gut handhabbaren Sammlungsgegenständen
 - (3) Anfertigen von individuell, am jeweiligen Objekt anzupassenden Spezialverpackungen
 - (4) Beschaffung von Materialien, Ansetzen von Arbeitsmitteln
 - (5) Ausführen von Tätigkeiten, die gute manuelle Fertigkeiten erfordern z.B.:

- a. Einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse
 - b. Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;
 - c. Herstellen von Negativformen von unempfindlichen und ungefassten Objekten komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse unter Vorgabe
- b) bei Präparationstätigkeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besondere Arbeitstechniken voraussetzen, wie z.B.
- (1) im Bereich Abformungen, Modellbau:
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
 - Herstellen von nicht sehr schwierigen Modellen und technischen Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem und/oder didaktischem Interesse;
 - (2) im Bereich naturkundliche Objekte:
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
 - Methodisches Sammeln von Tieren einschließlich Etikettieren, Messen, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;
 - Reinigen und Konservieren von Häuten mit Chemikalien;
 - Schädlingsbekämpfung an Sammlungsobjekten;
 - Herstellen schwieriger Nasspräparate von Tieren einschließlich Vorkonservieren (z.B. Injizieren von Konservierungsflüssigkeiten, Überführen, Konzentrationswechsel);
 - Herstellen einfacher anatomischer Präparate (z.B. Übersichtspräparate von Muskeln oder Organen);
 - b. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
 - Herstellen von Bälgen von Vögeln und Säugetieren;
 - Herstellen einfacher Kleindermoplastiken (unter Verwendung künstlicher konfektionierter Tierkörper);
 - c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:
 - Präparieren von Zerfallskeletten (Mazeration und Entfetten);

- d. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
- Methodisches Sammeln von Pflanzen einschließlich Etikettieren; Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;
 - Schwierige Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen von dickfleischigen Pflanzen, von Flechten, Orchideen und Pflanzen mit ähnlicher Struktur unter Benutzung komplizierter Apparate oder mit chemischen Methoden);
 - Herstellen einfacher Präparate von Blüten;
 - Herstellen einfacher pflanzenanatomischer Präparate;
 - Herstellen schwieriger Nasspräparate von Pflanzen (ggf. einschließlich Vorkonservieren, z.B. zur Erhaltung des Chlorophylls);
- e. Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
- Zusammensetzen und kleben stark zerbrochener Fossilien;
 - Reinigen und Festigen von brüchigem Fossil-Material;
 - Grobpräparieren von in Gestein eingeschlossenen Fossilien;
 - Feinpräparieren von harten Fossilien in weichem Gestein;
 - Konservieren präparierter Fossilien;
 - Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen bei Anschliffen von Gesteinen und einfach gebauten Fossilien;
 - Aufbereiten von Gesteinsproben durch Schlämmen oder Auffrieren;
 - Herstellen von Anschliffen von Gesteinen und Fossilien;
 - Auslesen von leicht erkennbaren Mikrofossilien;
- f. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:
- Chemisches Reinigen von Mineralstufen;
 - Herstellen von Anschliffen und polierten Anschliffen von Mineralien, Gesteinen und Erzen;
 - Herstellen von Mineral- und Gesteinsdünnschliffen in normalem Format (2 x 3 cm);
 - Herstellen von Körnerstreupräparaten für mineralogische oder petrographische Untersuchungen;
- g. Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:

- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) einfach gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
- h. Oberflächenreinigung an nicht unempfindlichen Präparaten
 - z.B. Häute, Bälge, empfindliche Steine, Fossilien oder Chitinpanzer.
- (3) Sortieren, Verpacken und Verlagern von empfindlichen Sammlungsgegenständen
- (4) Anfertigen von individuell, am jeweiligen Objekt anzupassenden Spezialverpackungen
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
 - (1) Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen nach erfolgreicher Werkprüfung:
 - a. Erkennen, Freilegen und Bergen von Bodenfunden /-befunden;
 - b. Einweisen von Großgeräten zur Freilegung von Befunden;
 - c. Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen;
 - d. Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen und einfachen Grabungs- oder Fundberichten;
 - e. Materialgerechtes sortieren von Funden nach Lage und Fundart;
 - f. Magazinierung von Kulturgütern in ein Depot als Archiv der sächlichen Kulturgüter;
 - g. das Begehen von Gebieten (meist „Feldbegehung“ bezeichnet) nach archäologischem Fundmaterial unter wissenschaftlicher oder technischer Anleitung;
 - (2) Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
 - a. Methodisches Sammeln von Fossilien bei einfachen geologischen Verhältnissen einschließlich Etikettieren, Anfertigen geologischer Fundpunktskizzen und Vorkonservieren an der Fundstätte;
 - b. Sortieren von Geländeaufsammlungen nach Fundorten, Fundschichten und Fossilgruppen;

Nr. 3 Schwierige Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an unempfindlichen Objekten nach Vorgabe durch Restaurator, z. B.:

- a. Lösen zusammengeklebter unempfindlicher Archivalien und Buchblätter von nachgeordneter Bedeutung in weniger schwierigen Fällen, z. B. bei starker Verschimmelung;
 - b. Schließen von Rissen an weniger empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier;
 - c. Absaugen/Entstauben von empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände oder ungefassten und empfindlichen, veredelten Holzoberflächen (z.B. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel);
- (2) Mitarbeit bei umfangreichen Restaurierungsmaßnahmen, z.B.:
- a. Auflegen unempfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen
 - b. Montage von Wandmalereifragmenten und Vorsortieren für die Montage von Mosaiken
- (3) Unterstützung bei der Betreuung zeitgenössischer Kunstobjekte (Medienkunstwerke und Installationen), z. B.:
- a. Bedienen von komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sensible Handhabung erfordern, z. B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial;
 - b. Austausch von Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich dem Auswechseln von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln;
- (4) Ausführen von Tätigkeiten, die sehr gute manuelle Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, z.B.:
- a. Originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form nach Vorgabe;
 - b. Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;
 - c. Herstellen schwieriger Modelle und technischer Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem und/oder didaktischem Interesse
 - d. Anfertigen von individuell, am jeweiligen Objekt anzupassenden Aufbewahrungs- oder Transportbehältnissen nach Vorgabe, die eine schwierige Handhabung des Objekts erfordern
 - e. Mitarbeit beim Aufbau von Ausstellungen: Anfertigen von Präsentationshilfen, z. B. komplizierten Buchstützen und Figurinen nach Vorgabe
- b) bei Präparationstätigkeiten im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
- (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an unempfindlichen Objekten nach Vorgabe durch Präparator, z. B.:
- a. Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:

- Herstellen von Negativformen von empfindlichen Originalen und Herstellen der Abgüsse;
 - Originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form;
 - Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;
- b. Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:
- Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach skizzenhaften Angaben;
 - Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;
- c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Dermoplastik und Dioramen:
- Herstellen schwieriger Dermoplastiken, z.B. Herstellung kleiner Dermoplastiken mit selbstgefertigten Körpern und Großdermoplastiken mit überarbeiteten konfektionierten Körpern;
 - Herstellen von montierten Habituspräparaten von Wirbeltieren;
- d. Fach-(arbeits-)gebiet organische Materialien (Leder, Federn etc.):
- Reinigen, Konservieren und Restaurieren schlecht erhaltener Präparate mit Leder-, Fell- und Federoberfläche.
- e. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:
- Präparieren schwierig zu bearbeitender Wirbeltierskelette;
 - Herrichten und Aufstellen von Wirbeltierskeletten für Schauzwecke (Bleichen der präparierten Skelette, Aufstellen und Montieren der Stützgerüste und Montieren der Skelette);
 - Präparieren von Bänderskeletten (Abfleischen und Mazerieren der Knochen unter Erhaltung der Sehnenbänder zwischen den Gelenken; Bleichen, Stützen und Montieren der Skelette);
- f. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
- Herstellen schwieriger Präparate von Blüten (z.B. sehr kleine oder stark umgebildete Blüten wie die der Gräser und Sauergräser);
 - Herstellen schwieriger pflanzenanatomischer Präparate (z.B. embryologische Schnitte oder Chromosomenpräparate);

- g. Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
- Konservieren von sehr brüchigen Fossilien und von Fossilien aus sich veränderndem Material (z.B. Markasit);
 - Beseitigen alter Konservierungsmittel aus präparierten Fossilien und erneutes Konservieren;
 - Feinpräparieren von weichen Fossilien in weichem Gestein und von harten Fossilien in hartem Gestein, auch mit einfachen Geräten;
 - Herstellen von orientierten Anschliffen, von geätzten Dünnschliffen einschließlich Lackfilmabzügen, selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei Fossilien und fossilhaltigem Gestein;
 - Herstellen von Dünnschliffen oder Serienschliffen von Fossilien;
 - Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen großer geologischer Objekte (z.B. Bodenprofile) und gut erhaltener großer Fossilien;
 - Herausätzen von Fossilien aus Gestein;
 - Auslesen von Mikrofossilien und Vorsortieren nach Familien;
 - Ergänzen und Aufstellen einfacher Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;
 - Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei kleinen paläontologischen Fundkomplexen;
- h. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:
- Herstellen von Großdünnschliffen von Mineralien und Gesteinen;
 - Herstellen von Körnerdünnschliffen, von Dünnschliffen von Salzgestein und von polierten Anschliffen kohligter Gesteine;
 - Ätzen von Erzanschliffen und selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei mineralogischen oder petrographischen Dünnschliffen;
 - Aufbereiten und Trennen der Mineralien aus Gesteinen anhand vorgegebener Trennungsstammbäume (z.B. mit Schwerelösungen, Zentrifuge, Magnetscheider, Stoßherd);
- i. Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:

- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) kompliziert gestalteter Tiere,
 - Pflanzen und Fossilien; Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen von Tieren und Pflanzen.
- j. Schwieriges Verpacken und Verlagern von besonders schwer handhabbaren oder sehr empfindlichen Objekten, z.B.:
- Großfossilplatten und monumentale Präparate mit hohen Eigengewichten und komplizierten Formen, bei denen geeignete Transportmittel zu bedienen und statische Erfordernisse selbstständig zu bewerten sind;
- k. Schwierige Unterstützungsleistungen beim Aufbau von Ausstellungen, z.B.
- beim Aufbau von Großobjekten unter Bedienung von Geräten wie z.B. Kran oder Steiger;
 - Hängung / Montage von mehrteiligen, komplizierten und empfindlichen Sammlungsgegenständen.
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) Durchführen von Teilgrabungen („Schnittleitung“) unter technischer Anleitung (dazu gehören z.B. Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden, Photographische Dokumentation, Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte);
 - (2) Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und unterstützende Tätigkeiten bei der Grabungsvermessung;
 - (3) Beaufsichtigung der Grabungsmitarbeiter;
 - (4) Herstellung von Lackfilmen und Folienabzüge archäologischer Befunde;
 - (5) Anleitung und Überwachung von einfachen Tätigkeiten in der Fundregistrierung und Fundbearbeitung;
 - (6) Erstmaßnahmen zur Fundkonservierung von empfindlichen Objekten

Nr. 4 Besonders schwierige Tätigkeiten bei assistierenden Tätigkeiten im Bereich der Konservierung/Restaurierung, der Präparation und der Grabungstechnik sowie in der konservatorischen Pflege und Wartung liegen z.B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
- (1) Ausführen systematisierter Arbeitsvorgänge an sehr empfindlichen Objekten nach Vorgabe durch Restaurator, z. B.:
 - a. Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien und Buchblätter von nachgeordneter Bedeutung in schwierigen Fällen, z. B. bei starker Verschimmelung;

- b. Schließen von Rissen an empfindlichen Archivalien mittels Japanpapier;
 - c. Absaugen/Entstauben von sehr empfindlichen Bucheinbänden inhomogener Buchbestände oder ungefassten und sehr empfindlichen, veredelten Holzoberflächen (z.B. Trockenreinigung mittels Saugen und Pinsel);
- (2) Unterstützung bei der Betreuung zeitgenössischer Kunstobjekte (Medienkunstwerke und Installationen), z. B.:
- a. Bedienen von sehr komplizierten technischen Geräten, die zum Kunstwerk gehören und eine sehr sensible Handhabung erfordern, z. B. Einlegen von ungeschütztem Filmmaterial;
 - b. Beschaffung und Austausch von speziellen Ersatzteilen an kinetischen, elektrischen oder elektronischen Kunstwerken einschließlich dem Auswechseln von zum Kunstobjekt gehörenden Leuchtmitteln;
- (3) Ausführen von Tätigkeiten, die sehr gute manuelle Fertigkeiten und besondere Kenntnisse erfordern, z.B.:
- a. Originalgetreues Nachformen von Originalen sehr komplizierter Form nach Vorgabe;
 - b. Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen mit komplizierter Farbgebung;
 - c. Herstellen sehr schwieriger Modelle und technischer Zeichnungen von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem und/oder didaktischem Interesse;
 - d. Assistierende Tätigkeiten bei der technischen Untersuchung nach Vorgabe, z. B. Einbetten und Anfertigen von Präparaten.
- b) bei Präparationstätigkeiten
- a. im Bereich Abformungen, Rekonstruktionen, Modellbau und Nachbildungen von Tieren, Pflanzen und Fossilien:
 - i. Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Herstellen von Negativformen von sehr empfindlichen Originalen sehr komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
 - Originalgetreues Kolorieren von Abformungen und Nachbildungen mit sehr komplizierter Farbgebung;
 - Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) sehr kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
 - Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen kompliziert gestalteter Tiere oder Pflanzen.

- ii. Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:
 - Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach eigenen Entwürfen aufgrund wissenschaftlicher Unterlagen;
- (2) im Bereich naturkundliche Objekte:
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine Präparation:
 - Erproben neuartiger, schwieriger Präparierungsverfahren;
 - Präparieren von Tieren nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;
 - Präparieren kleinster zoologischer Objekte (z.B. Genitalien kleiner Insekten) unter dem Mikroskop;
 - Herstellen schwieriger anatomischer Präparate (z.B. Nerven- oder Gefäßpräparate);
 - b. Fach-(arbeits-)gebiet organische Materialien (Leder, Federn etc.):
 - Reinigen, Konservieren und Restaurieren stark beschädigter oder empfindlicher Präparate mit Leder-, Fell und Federoberfläche;
 - c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Dermoplastik und Dioramen:
 - Herstellen schwieriger Dermoplastiken (Großdermoplastiken mit selbst modellierten komplizierten Körpern);
 - Herstellung von Ausstellungspräparaten unter Anwendung verschiedener Technologien (z.B. Habitusmontagepräparation mit Imprägnierungs- und Gefriertrocknungstechnik);
 - Herstellen zoologischer, botanischer, paläontologischer Dioramen - ohne graphische und Kunstmalerarbeiten - nach skizzenhaften Angaben;
 - d. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:
 - Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere unter Verwendung selbst zusammengestellter Fachliteratur;
 - e. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
 - Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;
 - Präparieren kleinster Pflanzen und Pflanzenteile unter dem Mikroskop;
 - Präparieren von Pflanzen nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;

f. Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:

- Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;
- Feinpräparieren sehr schlecht erhaltener oder schlecht präparierbarer Fossilien (z.B. weicher oder spröder Fossilien in hartem Gestein), auch mit komplizierten Geräten;
- Herstellen sehr schwieriger paläobotanischer Präparate (z.B. Kutikula-Präparate, Präparate für Pollenanalysen);
- Herstellen schwieriger Serienschliffe und schwieriger orientierter Dünnschliffe von Fossilien;
- Übertragen schlecht erhaltener großer Fossilien auf Lackfilme;
- Sehr schwieriges Herausätzen von empfindlichen Fossilien oder Fossilienteilen;
- Präparieren von Mikrofossilien unter dem Mikroskop;
- Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;
- Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei großen paläontologischen Fundkomplexen;

f. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:

- Herstellen von Mineralschnitten und von orientierten Gesteinsdünnschliffen;
- Herstellen zweiseitig polierter Mineral- und Gesteinsdünnschliffe;
- Herstellen von Mineral- und Gesteinspräparaten für Untersuchungen mit der Mikrosonde;
- Handauslesen extrem reiner Mineralfraktionen für die Spektralanalyse;
- Herauslösen bestimmter Mineralkörner aus Gesteinsdünnschliffen (Mikropräparation);

(3) Weitere besonders schwierige Präparationstätigkeiten liegen z.B. vor bei:

- a. Komplexe Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie die Erfassung schädlicher Umgebungseinflüsse (z.B. Klima, Licht oder Schadinsektenbefall) auf das wissenschaftliche Sammlungsgut oder das Kulturgut und umfassende Kontrolle des Zustands der wissenschaftlichen Sammlungsgegenstände bzw. des Kulturguts;

- b. Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei empfindlichen Objekten mit komplexen Schadensbildern einschließlich deren Installierung vor Ort;
 - c. Umfassende schriftliche und fotografische Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen sowie Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder;
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) Durchführen schwierigerer Grabungen unter technischer Leitung (dazu gehören z.B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte, Photographische Dokumentation);
 - (2) Fundfreilegung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungs Gelände sowie Durchführung von Blockbergungen unter technischer Anleitung;
 - (3) Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen wissenschaftlichen Artefakten;
 - (4) Umzeichnung und Zusammenfassung von Grabungszeichnungen;
 - (5) Vorlagenerstellung für Veröffentlichungen von Ausgrabungsergebnissen;

Nr. 5 Eine entsprechende Tätigkeit liegt z.B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie die Erfassung möglicher Umgebungseinflüsse (z. B. Klima oder Licht) auf das Kulturgut sowie Kontrolle und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen;
 - (2) Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei weniger empfindlichen Objekten einschließlich deren Installierung vor Ort;
 - (3) Schriftliche und fotografische Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen;
 - (4) Erfassung und Kartierung einfacherer Schadensbilder;
 - (5) Durchführung einfacher materialtechnischer Untersuchungen;
 - (6) Endprüfung neu hergestellter audiovisueller Archivalien auf Erreichung des Ziels der konservatorischen und/oder restauratorischen Maßnahme und Fehlerfreiheit gegebenenfalls Formulierung von Reklamationsansprüchen;
- b) bei Präparationstätigkeiten
 - (1) Maßnahmen zur Schadensprophylaxe, wie die Erfassung möglicher Umgebungseinflüsse (z. B. Klima oder Licht) auf das Kulturgut sowie Kontrolle und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen;

- (2) Erstellung von detaillierten Zustandsprotokollen für den Leihverkehr und Kurierbegleitung bei weniger empfindlichen Objekten einschließlich deren Installierung vor Ort;
 - (3) Schriftliche und fotografische Dokumentation und Kartierung von Befunden und Maßnahmen;
 - (4) Erfassung und Kartierung einfacherer Schadensbilder;
 - (5) Durchführung einfacher materialtechnischer Untersuchungen;
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) beim Durchführen schwieriger Grabungen unter wissenschaftlicher Anleitung. Dazu gehören z. B. Planen und Vermessen von Probe-schnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und Grabungs- oder Fundberichte sowie fotografische Dokumentation;
 - (2) bei der Erkennung und Bewertung archäologischer Bodendenkmäler (Feldbegehung) sowie deren Lagebestimmung;
 - (3) bei der Erstellung eines Layouts für Publikationen bis zur Druckvorstufe;

Nr. 6 Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z. B.

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
- (1) die Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an Objekten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b herausheben, dass sie aufgrund ihrer Empfindlichkeit und ihres Schadensbildes fortgeschrittene Fähig- und Fertigkeiten sowie besondere Umsicht und Sorgfalt erfordern;
 - (2) Durchführung schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen;
 - (3) Erfassung und Kartierung schwieriger Schadensbilder;
- b) bei Tätigkeiten der Präparierung
- (1) im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
 - a. Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen etc.:
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
 - Abformung empfindlicher organischer Objekte mit komplizierter Form;
 - b. im Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:
 - Selbständige Erarbeitung dreidimensionaler Rekonstruktion ausgestorbener Tiere, auf Grundlage von Fossilfunden ohne Vorlagen;

- Erarbeitung komplizierter naturwissenschaftlicher Modelle nach Vorlage eines Originals, z.B. maßstäblich vergrößerter Insektenmodelle;
- (2) im Bereich naturkundliche Objekte
- a. Fach-(arbeits-)gebiet organische Materialien (Leder, Federn etc.):
 - Restaurierung und / oder Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltender Leder- / Fellpräparate;
 - Reinigen, Konservieren, Restaurieren und Ergänzen stark zerstörter Standpräparate und Dermoplastiken aus Federn, Fell und Lederhäuten;
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
 - b. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
 - c. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:
 - Entwerfen und Herstellen besonders schwieriger zoologischer, botanischer, paläontologischer Dioramen ohne grafische und Kunstmalereien (Die besondere Schwierigkeit muss sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die Ausstellungsobjekte beziehen.);
 - Herstellen besonders schwieriger Dermoplastiken, z.B. Großdermoplastiken mit selbst modellierten komplizierten Körperplastiken in Kombination mit anderen Techniken (z.B. Imprägnierung);
 - d. Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:
 - Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;
 - e. Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;

- f. Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Präparations-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
 - Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;
- e. Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:
 - Entwicklung und Erprobung neuartiger Präparations-, Konservierungstechniken;
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
 - (1) Schwierige topographische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhügeln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen;
 - (2) Sehr schwierige bautechnische Aufmessungen;
 - (3) die technische Leitung von einer Grabung oder einer Prospektion inklusive der Erstellung eines Grabungsberichts;
 - (4) die Erstellung von Grabungsrichtlinien, Archivierungskonzepten, Leistungsverzeichnissen und Standards für Ausgrabungen in der Bodendenkmalpflege;
 - (5) die denkmalfachliche Beratung sowie Betreuung von Maßnahmenpartner externer archäologischer Ausgrabungen;
 - (6) die Darstellung und öffentliche Präsentation von Grabungen und ihren Ergebnissen.

Nr. 7 Eine Heraushebung durch besondere Leistungen liegt z.B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Konzepterstellung für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für empfindliche Objekte mit komplexem Schadensbild;
 - (2) Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an empfindlichen Objekten mit komplexem Schadensbild, das besondere Spezialkenntnisse und/oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert;
 - (3) Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder;
 - (4) Durchführung sehr schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen.
- b) bei Tätigkeiten der Präparierung
 - (1) Konzepterstellung für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für empfindliche naturkundliche Objekte mit komplexem Schadensbild;

- (2) Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an empfindlichen naturkundliche Objekten mit komplexem Schadensbild, das besondere Spezialkenntnisse und/oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert;
 - (3) Erfassung und Kartierung komplexer Schadensbilder;
 - (4) Durchführung sehr schwieriger materialtechnologischer Untersuchungen;
 - (5) Konzepterstellung für präparatorische Maßnahmen an besonders wertvollen, unersetzlichen und schwierig zu präparierenden Frischmaterial;
 - (6) Präparation von besonders wertvollen, unersetzlichen und empfindlichen Frischmaterial, das besondere Spezialkenntnisse und/oder vertiefte Fachkenntnisse sowie spezielle Erfahrungen erfordert.
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) sehr schwierigen Vermessungen (z. B. bei Grabungen in noch stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, in Tunneln bzw. Höhlengrabungen, Geoprofilen oder in vermessungstechnisch noch nicht erfassten Gebieten) inklusive der Aufbereitung der entstandenen Daten;
 Vermessungstechnisch noch nicht erfasste Gebiete sind solche Gebiete, in der kein für die Ausgrabung verwendungsfähiges Lagebezugssystem anzutreffen ist und welches vom Beschäftigten erst geplant, erstellt und in ein übliches Landes- bzw. Weltbezugssystem überführt werden muss.
 - (2) der selbstständigen Umsetzung und Anpassung geeigneter Schutzmaßnahmen für gefährdete Denkmale;
 - (3) bei der Vorbereitung und technischen Leitung einer komplexen Grabung oder Prospektion.
 Eine komplexe Grabung oder Prospektion liegt vor, wenn bei der Tätigkeit naturwissenschaftliche Methoden (z. B. 14-C Datierung, Dendrochronologie, Phosphatanalysen, Thermolumineszenz, Geomagnetik, Geoelektrik, Bodenradar, etc.) zur Anwendung kommen, die eine wichtige Rolle zur Klärung der zentralen wissenschaftlichen Fragestellung spielen. Aufgaben des Beschäftigten bei der Vorbereitung und technischen Leitung einer komplexen Grabung oder Prospektion sind z. B. die Koordination des Einsatzes der verschiedenen Methoden, die Vorbereitung der Bodeneingriffe für eine naturwissenschaftliche Bestimmung oder die korrekte Entnahme von Probenmaterial bzw. die Durchführung der Methode.

Nr. 8 Eine Heraushebung durch das Maß der Verantwortung liegt z. B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Konzepterstellung für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für Sammlungskonvolute mit heterogenem Zustand und Schadensbild;
 - (2) Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen an sehr empfindlichen Objekten mit einem komplexen Schadensbild;
 - (3) Konzepterstellung im Bereich der präventiven Konservierung für ganze Sammlungen unter Berücksichtigung sammlungs- oder materialspezifischer Gesichtspunkte;
- b) bei Tätigkeiten der Präparierung
 - (1) Präparieren und Restaurieren von zoologischen, botanischen und paläontologischen Unika und von Typus-Material (d.h. von Einzelobjekten, die Richtmaß für die systematischen Einheiten in Zoologie, Botanik und Paläontologie sind) einschließlich solcher Sammlungsgegenstände, die eine besondere Bedeutung für die Kultur- und Wissenschaftsgeschichte haben;
 - (2) Präparieren von paläontologischen Einzelstücken, die besondere Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklungsgeschichte der Tiere und Pflanzen haben (z.B. Archaeopteryx);
 - (3) Letztverantwortliche Erstellung von Vorgaben zu klimatischen Bedingungen und zum Sammlungsschutz bei Sammlungen aus heterogenen Objekten sowie deren Überwachung;
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik:

Technische Leitung großer und schwieriger Grabungen (wie z.B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen) und Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte.

Nr. 9 Eine entsprechende Tätigkeit liegt z. B. vor:

- a) bei Tätigkeiten im Bereich der Konservierung / Restaurierung:
 - (1) Durchführung von konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen bedeutender oder sehr empfindlicher Objekte mit einem sehr komplexen Schadensbild; insbesondere Durchführung besonders schwieriger, z. B. sensibler und risikoreicher Maßnahmen;
 - (2) Durchführung kunst- und materialtechnologischer Untersuchungen, die ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erfordern;
 - (3) Wissenschaftliche Auswertung von Ergebnissen naturwissenschaftlicher Analysen und/oder bildgebender Untersuchungsverfahren, auch zur Echtheitsbestimmung;

- (4) Erkennen von Degradationsprozessen auf Grundlage naturwissenschaftlicher Kenntnisse, Abschätzen des damit verbundenen Schadenspotenzials und Konzeptionierung des weiteren Vorgehens;
 - (5) Konzepterstellung für konservatorische und restauratorische Maßnahmen für aufgrund ihrer sehr komplexen Beschaffenheit und Herstellungstechnik oder ihres Schadensbildes sehr empfindlichen oder besonders bedeutenden Objekte;
 - (6) Konzepterstellung im Bereich der präventiven Konservierung, wenn neben sammlungs- oder materialspezifischen auch übergreifende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind;
 - (7) Betreuung und Koordinierung von externen Vergabeverfahren einschließlich der Erstellung des Restaurierungskonzepts, der Kostenkalkulation und der Kontrolle sowie Endabnahme;
 - (8) Beurteilung der Leihfähigkeit von empfindlichen oder bedeutenden Objekten;
 - (9) Entwicklung und/oder Leitung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens einschließlich der Entwicklung neuartiger Restaurierungsverfahren;
 - (10) Erstellung von Gutachten und Beratung zu umfassenden restauratorischen, konservatorischen oder kunsttechnologischen Fragestellungen, z.B. bei Echtheitsprüfungen, Neuerwerbungen oder Bauvorhaben;
- b) bei Tätigkeiten der Präparierung
- Entwicklung und Modifizierung neuartiger Technologien und Methoden für die Präparation, Konservierung und Restaurierung von naturwissenschaftlichen Sammlungsgegenständen auf wissenschaftlicher Grundlage.
- c) bei Tätigkeiten der Grabungstechnik
- (1) bei der technischen Leitung von herausragend schwierigen Grabungen, z. B. Grabungen im Bereich von Stadtkernen, der Landschaftsarchäologie, der Unterwasser- oder Feuchtbodenarchäologie sowie der Höhlen- bzw. Montanarchäologie, einschließlich dem Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte;
 - (2) in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und Erprobung von Methoden zur Bearbeitung und Erhebung von Daten in der Bodendenkmalpflege.

Beschäftigte in Häfen und Fährbetrieben

[Anm.: Ausfüllung der Größenangaben in den Entgeltgruppen 9a und 9b im Rahmen der Redaktion]

Entgeltgruppe 7

1. Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Offizier oder Kapitän (§ 3 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit.
2. Schiffsmaschinisten mit Befähigungszeugnis (§ 5 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 8

Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Offizier oder Kapitän (§ 3 Abs. 2 SchOffzAusbV) sowie Befähigungszeugnis als Schiffsmaschinist (§ 5 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Offizier oder Kapitän (§ 3 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit auf Schiffen mit einer Tragfähigkeit von ... (50,00 Tonnen) / einer Bruttoreaumzahl von ... (250 BRZ).
2. Schiffsmaschinisten mit Befähigungszeugnis (§ 5 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit auf Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens ... (50,00 Tonnen) / einer Bruttoreumzahl von mindestens ... (250 BRZ).

Entgeltgruppe 9b

Schiffsführer mit Befähigungszeugnis als Offizier oder Kapitän (§ 3 Abs. 2 SchOffzAusbV) sowie Befähigungszeugnis als Schiffsmaschinist (§ 5 Abs. 2 SchOffzAusbV) und entsprechender Tätigkeit auf Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens ... (50,00 Tonnen) / einer Bruttoreumzahl von mindestens ... (250 BRZ).

Beschäftigte in Leitstellen

Vorbemerkungen

1. Schichtführerinnen und Schichtführer im Sinne des Tarifvertrages sind Beschäftigte, denen die Verantwortung in der jeweiligen Schicht übertragen ist.
2. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter bzw. Schichtleiterinnen und Schichtleiter im Sinne des Tarifvertrages sind Beschäftigte, die die Betriebsabläufe in dem gesamten Schichtbetrieb einer Leitstelle steuern.

Entgeltgruppe 9a

Disponent / Disponentin in Leitstellen mit der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9b

1. Schichtführerinnen und Schichtführer in Leitstellen
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen.
3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern bzw. Schichtleiterinnen oder Schichtleitern.

Entgeltgruppe 9c

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 12 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter bzw. Schichtleiterinnen und Schichtleiter.
4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern bzw. Schichtleiterinnen oder Schichtleitern, denen mindestens 12 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 12 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 20 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter bzw. Schichtleiterinnen und Schichtleiter in Leitstellen, denen mindestens 12 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern bzw. Schichtleiterinnen oder Schichtleitern in Leitstellen, denen mindestens 20 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 20 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 25 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter bzw. Schichtleiterinnen und Schichtleiter in Leitstellen, denen mindestens 20 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Lagedienstleiterinnen oder Lagedienstleitern bzw. Schichtleiterinnen oder Schichtleitern in Leitstellen, denen mindestens 25 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 25 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Leitstellen, denen mindestens 35 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Lagedienstleiterinnen und Lagedienstleiter bzw. Schichtleiterinnen und Schichtleiter in Leitstellen, denen mindestens 25 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Leiterinnen und Leiter von Leitstellen, denen mindestens 35 Beschäftigte in der Leitstelle durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulagen der VergGr. VIb Fallgruppen 1 bis 3.

Beschäftigte in Magazinen und Lagern

Entgeltgruppe 3

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.

Entgeltgruppe 5

1. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Entgeltgruppe 6

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Büchereien, Archive, Museen und andere wissenschaftliche Einrichtungen

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) Anwendung.

Fotografen

Entgeltgruppe 5

Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Fotografen mit Abschlussprüfung und schwieriger Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

1. Fotografen mit Abschlussprüfung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeit aus der Entgeltgruppe 6 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens acht Arbeitnehmer in der Tätigkeit von Fotografen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens vier Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotografen der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 28 und 31 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Fremdsprachendienst

Es finden die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) Anwendung.

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (Landwirte, Weinbauer, Gehilfen)

[Anm.: redaktionelle Überprüfung der Berufsbezeichnungen und Ausbildungen]

Entgeltgruppe 5

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 herausheben, dass sie auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und zu einem zeitlichen Anteil von mindestens 25 Prozent selbständige Leistungen erfordern, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen.)

Entgeltgruppe 9a

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung), die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der

Entgeltgruppe 8 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben und die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 8 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Prüfung der Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 19, 24, 30 und 34 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Laboranten

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten.

Entgeltgruppe 5

1. Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 3 herausheben.

Entgeltgruppe 6

Laboranten mit Abschlussprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 herausheben.

Entgeltgruppe 8

Laboranten und mit Abschlussprüfung, die sich selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 herausheben.

Prüfung der Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 22 und 29 (zweiter Teil) des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Leiter von Registraturen

Entgeltgruppe 5

Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 6

Leiter von Registraturen, denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 7

Leiter von Registraturen, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon mindestens einer der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.
2. Leiter von Registraturen, denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5, ständig unterstellt sind.
3. Leiter von Registraturen, denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind

Entgeltgruppe 9a

1. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6, ständig unterstellt sind.
2. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärung Nr. 1 und Nr. 2 des Tarifvertrages vom 1. August 1967 (Boten, Pförtner, Vervielfältiger, Angestellte in Registraturen)

Musikschullehrer

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrern.

Entgeltgruppe 9b

Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung

Entgeltgruppe 9c

Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Protokollerklärung

Entgeltgruppe 10

1. Musikschullehrer, die an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.
2. Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis d, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b herausheben, dass sie durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten
 - a) in der studienvorbereitenden Ausbildung tätig sind oder
 - b) als Leiter von Ensembles (z.B. Chöre, Orchester) tätig sind, wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit.
3. Musikschullehrer als Leiter einer Zweigstelle von Musikschulen, an der mindestens 290 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.
4. Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.
5. Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

Entgeltgruppe 11

1. Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.
2. Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

Entgeltgruppe 13

1. Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.
2. Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

Entgeltgruppe 14

1. Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.
2. Musikschullehrer als ständige Vertreter des Leiters von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit des Leiters einer Musikschule heraushebt, der nach Entgeltgruppe 14 eingruppiert ist.

Entgeltgruppe 15

Musikschullehrer als Leiter von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Tätigkeit des Leiters einer Musikschule heraushebt, der nach Entgeltgruppe 14 eingruppiert ist.

Protokollerklärung:

Der Beschäftigte erhält, solange er aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen Fachbereich, in dem mindestens 150 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden, zu betreuen hat, eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 76,69 Euro.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 bis 6, 8 und 9 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Musikschullehrer) vom 20. Februar 1987.

Reproduktionstechnische Beschäftigte

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 herausheben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 herausheben, dass sie zu einem zeitlichen Anteil von mindestens 25 Prozent schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 herausheben, dass sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 25 und 27 und Prüfung der Übernahme der Protokollerklärung Nr. 26 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Schulhausmeister

Vorbemerkungen:

1. Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sind Hausmeisterinnen oder Hausmeister in Schulen außer Akademien, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Musikschulen und verwaltungseigenen Schulen.
2. ¹Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montierer/innen, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.
3. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten.

Entgeltgruppe 5

Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Tagesschulen für gehörgeschädigte, sprachgeschädigte, sehbehinderte oder anderweitig körperbehinderte oder für entwicklungsgestörte oder geistig behinderte Schülerinnen und Schüler.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens eine Schulhausmeisterin oder ein Schulhausmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

(Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die Schulhausmeisterin oder der Schulhausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren hat.)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass den Beschäftigten die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der Mittel eines Bau- und Bewirtschaftungsbudgets in einer Größenordnung von mindestens 30.000 Euro je Kalenderjahr übertragen ist.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulage sowie der bisherigen Funktionszulage nach der Protokollerklärung Nr. 3 für Schulhausmeister an Sonderschulen.

Technische Assistenten und Chemotechniker

Entgeltgruppe 6

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und zu einem zeitlichen Anteil von mindestens 25 Prozent verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9b

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.
2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

Entgeltgruppe 10

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärung Nr. 13 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Niederschriftserklärung

¹Die Tarifvertragsparteien halten eine Neuvereinbarung der Bemerkung Nr. 7 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT für entbehrlich. ²Es besteht Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „technischen Assistentinnen und technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.

Tierärzte

Entgeltgruppe 14

Tierärzte.

Entgeltgruppe 15

1. Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Tierärzte, denen mindestens fünf Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Prüfung der Übernahme der Protokollerklärung Nr. 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23. Februar 1972.

Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

[Anm.: ggf. redaktionelle Anpassung der Protokollerklärungen]

Vorbemerkungen:

Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind Beschäftigte, die

- a) einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs im Bereich Vermessungstechnik / Geomatik / Kartografie im Sinne [des Gemeinsamen Papiers vom 21. Oktober 2013, Abschnitt IV Ziff. 4] nachweisen und
- b) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen.

Entgeltgruppe 10

Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

Protokollerklärungen

- Nr. 1 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art; fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen; kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.

- Nr. 2 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben sind z.B.:

- a) Ausführungen von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessung) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z B. in Grubensenkungsgebieten);
- b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z.B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;
- c) Lagefestpunktvermessung (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in eng bebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen (Lagefestpunkte sind trigonometrische Polygon- und gleichwertige Punkte);
- d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage- und Höhenfestpunktfeldes;
- e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartographischen, nivellistischen, photogrammetrischen, topographischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn dem Ange-

stellten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z.B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen aufgrund neuer Aufnahmenetze;

- f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes (bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Angestellten erfüllt werden);
- g) verantwortliche Ausführung der vermessungstechnischen Ingenieurarbeiten eines Flurbereinigungsverfahrens (ausführender vermessungstechnischer Sachbearbeiter oder erster technischer Sachbearbeiter);
- h) vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulage in VergGr. II Fallgruppe 2.

Vermessungstechniker und Kartographen

Entgeltgruppe 5

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 7

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 herausheben, dass sie zu einem zeitlichen Anteil von mindestens 25 Prozent schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichartiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 herausheben, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 herausheben, dass sie überwiegend schwierige Aufgaben zu erfüllen haben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 18 und 23 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Vorsteher von Kanzleien

Entgeltgruppe 5

Vorsteher von Kanzleien.

(Als solche gelten nur Beschäftigte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.)

Entgeltgruppe 6

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.

Entgeltgruppe 8

1. Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25 Kanzleikräften.
2. Ständige Vertreter von Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.

Entgeltgruppe 9a

Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.

Zeichner

Entgeltgruppe 5

Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichner), die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärung Nr. 32 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Berufe im Gesundheitswesen

I. Beschäftigte in der Pflege

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Vorbemerkungen</p> <p>1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. ²Die Bezeichnung "Pflegerinnen und Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.</p> <p>2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern bzw. von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen / Altenpfleger eingruppiert.</p> <p>3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. von Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpflegerinnen / Altenpfleger eingruppiert.</p> <p>4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.</p>	<p>VKA-seitig steht dies unter dem Vorbehalt, dass nach dem Pflegeberufsgesetz eine Gleichstellung der Ausbildungen sichergestellt ist.</p> <p>Es besteht Einvernehmen, dass im Zusammenhang mit dem Pflegeberufsgesetz ggf. die Terminologie angepasst werden muss. In diesem Zusammenhang müssen ggf. auch Besonderheiten auf der Landesebene (z.B. Pflegeassistenz in NW) geprüft werden.</p>

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen						
<p>5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie OTA / ATA, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.</p> <p>6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern mit mindestens einjähriger Ausbildung bzw. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.</p> <p>7. Die Bezeichnungen umfassen auch</p> <table border="1" data-bbox="170 786 1070 986"> <tbody> <tr> <td data-bbox="170 786 689 852">Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer</td> <td data-bbox="689 786 1070 852">Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer</td> </tr> <tr> <td data-bbox="170 852 689 917">Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger</td> <td data-bbox="689 852 1070 917">Krankenschwestern und Krankenpfleger</td> </tr> <tr> <td data-bbox="170 917 689 986">Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger</td> <td data-bbox="689 917 1070 986">Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger</td> </tr> </tbody> </table>	Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer	Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger	
Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer						
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger						
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger						
<p>Entgeltgruppe P 5</p> <p>Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.</p>							
<p>Entgeltgruppe P 6</p> <p>Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>							

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe P 7</p> <p>Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe P 8</p> <p>1. Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppe 7a, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe 7a heraushebt.</p> <p><u>Protokollerklärung zur Fallgruppe 1:</u></p> <p>Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit aus Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften vorgesehen ist, oder - die ohne in Spezialbereichen tätig zu sein, folgende besondere pflegerische Aufgaben wahrnehmen: <ul style="list-style-type: none"> o Wundmanagerin / Wundmanager, o Gefäßassistentin / Gefäßassistent, o Breast Nurse/Lactation, o Painnurse. - im Case- / Caremanagement. <p>2. Praxisanleiterinnen / Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.	
<p>Entgeltgruppe P 9</p> <p>1. Pflegerinnen und Pfleger, mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.</p> <p><u>Protokollerklärung zur Fallgruppe 1</u> Es muss sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung handeln oder es muss die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes nach § 21 dieser DKG-Empfehlung nachgewiesen worden sein.</p> <p>2. Gesundheits- und Kranken- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 9b (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen nach § 37 Abs. 3 Satz 2 Pflegeberufsgesetz [Entwurf] entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p> <p>Entgeltgruppe 9c (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.</p> <p>Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.</p> <p>Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.</p>	

Protokollerklärungen Anlage 1b:

Abschnitt A:

Übernahme (ggf. redaktionell angepasst) der Protokollerklärung Nr. 1 (unter Streichung des Absatz 1 Buchst. b und des Absatz 2) sowie Protokollerklärungen Nrn. 3 und 11.

Streichung der Protokollerklärungen Nrn. 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie Nrn. 2, 4 bis 10, 12, 13 bis 28.

Abschnitt B:

Übernahme (ggf. redaktionell angepasst) der Protokollerklärung Nr. 1 unter Streichung des Absatz 1 Buchst. b (siehe nachfolgend Sonderregelung Psychiatrie) und des Absatz 2.

Streichung der Protokollerklärungen Nrn. 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 sowie 2 bis 6.

BT-K:

Streichung von § 52 Abs. 4 BT-K.

Sonderregelung Psychiatrie:

1. § 1 Abs. 1 Ziffer 5 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs.1 Buchstabe c BAT wird gestrichen. Gleiches gilt für die entsprechende Regelung im Tarifgebiet Ost.
2. Auf Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, findet Buchst. b der Zulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 der Abschnitte A und B der Anlage 1b zum BAT / BAT-O keine Anwendung.
3. Auf Beschäftigte, die am 1. Januar 2017 aus der Entgeltgruppe P 7 Stufen 3, 4 oder 5 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, finden abweichend von der Ziffer 2 für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 bei Höhergruppierung aus Stufe 3, für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 und mit hälftigem Betrag in der Stufe 5 bei Höhergruppierung aus Stufe 4 und für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 bei Höhergruppierung aus Stufe 5 jeweils der Entgeltgruppe P 8 die Zulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 der Abschnitte A und B der Anlage 1b zum BAT / BAT-O Anwendung.

II. Medizinisch technische Assistentinnen und Assistenten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten im Sinne dieses Abschnitts sind Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und –assistenten, Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und –assistenten und Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Staatlich geprüfte Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>("Schwierige Aufgaben" sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem oder quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; - die Durchführung von Untersuchungsverfahren zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik; - messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen; - schwierige medizinisch radiologische Verfahren; - Tätigkeiten in der radiologischen Untersuchung von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr; 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie; - Durchführung schwieriger molekularbiologischer Untersuchungsverfahren (z.B. Hybridisierung oder Blot), schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen,); - Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle. Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten (CT, MRT, SPECT, etc.), Arbeiten an Linearbeschleunigern, Durchführung von Szintigraphien unter Belastung (z.B. Myokardszintigraphie), szintigraphische Spezialuntersuchungen (z.B. Sentinelszintigraphie); - Durchführung von Untersuchungsverfahren, bei denen mehrere Untersuchungsmethoden kombiniert werden z.B. SPECT-CT; - Vorbereitung und Mitwirkung von röntgenologisch gestützten Gewebeentnahmen; - Tätigkeiten in der Telemedizin oder Teleradiologie; - Mitwirkung bei der Hirntodbestimmung oder - invasive Eingriffe mit z.B. kryostatischen Maßnahmen im EPU-Labor.) 	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>("Schwierige Aufgaben" sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem oder quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; - die Durchführung von Untersuchungsverfahren zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik; - messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen; - schwierige medizinisch radiologische Verfahren; - Tätigkeiten in der radiologischen Untersuchung von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr; 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie; - Durchführung schwieriger molekularbiologischer Untersuchungsverfahren (z.B. Hybridisierung oder Blot), schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen,); - Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle. Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten (CT, MRT, SPECT, etc.), Arbeiten an Linearbeschleunigern, Durchführung von Szintigraphien unter Belastung (z.B. Myokardszintigraphie), szintigraphische Spezialuntersuchungen (z.B. Sentinelszintigraphie); - Durchführung von Untersuchungsverfahren, bei denen mehrere Untersuchungsmethoden kombiniert werden z.B. SPECT-CT; - Vorbereitung und Mitwirkung von röntgenologisch gestützten Gewebeentnahmen; - Tätigkeiten in der Telemedizin oder Teleradiologie; - Mitwirkung bei der Hirntodbestimmung oder - invasive Eingriffe mit z.B. kryostatischen Maßnahmen im EPU-Labor.) 	
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Wartung und Kalibrierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern), - Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test), - schwierige intraoperativen Röntgenaufnahmen, 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Interoperatives Monitoring, Mitwirkung bei der prächirurgischen Epilepsiediagnostik und -OP, Mitwirkung bei der Implantation von Hirnelektroden, Mitwirkung bei der Komadiagnostik, - Vorbereitung und Mitwirkung bei der Protonentherapie. 	

Protokollerklärungen (gilt auch für die Abschnitte III. bis XVI.)

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärung Nr. 7

Prüfung der Protokollerklärungen Nrn. 3, 13 und 14, 16.

Streichung der Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 bis 6, 8 bis 12, 15, 17 und 18.

III. Diätassistentinnen und Diätassistenten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen und Diätassistenten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Staatlich anerkannte Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>("Schwierige Aufgaben" sind z.B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>("Schwierige Aufgaben" sind z.B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich kli-</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
nische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.)	
Entgeltgruppe 9b Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung zur Ernährungsberaterin oder zum Ernährungsberater oder mit vergleichbarer Fortbildung (z.B. Diabetesberaterin/Diabetesberater) und entsprechender Tätigkeit.	

IV. a) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Ergotherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, bei Schlaganfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien oder bei Kleinkindern bis sechs Jahren.)</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte folgende Aufgabe erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ergotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz.	

IV. b) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Physiotherapie nach Lungen oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen 2. und 3. Grades, bei Kleinkindern bis sechs Jahren.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Physiotherapie nach Lungen oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen 2. und 3. Grades, bei Kleinkindern bis sechs Jahren.)</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:</p> <p>Physiotherapie bei Patientinnen oder Patienten mit Demenz oder auf einer Intensivstation nach einem Polytrauma</p>	

V. Logopädinnen und Logopäden

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patientenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder bei Demenzen oder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopflösen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder anderen Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenzgeminderten Patientinnen und Patienten oder von Patientinnen und Patienten mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit lang anhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. die Erhebung der logopädisch relevanten Anamnese sowie die Auswahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsverfahren bei Kindern, die Erstellung patientenbezogener therapeutischer Konzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Störungsbilder bei Demenzen oder nach Hirnverletzungen, die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder anderen Hirnverletzungen, die Behandlung von schwer intelligenzgeminderten Patientinnen und Patienten oder von Patientinnen und Patienten mit frühkindlichen Hirnschäden oder anderen schweren Erkrankungen mit lang anhaltenden und schweren Auswirkungen auf die Sprachentwicklung sowie Durchführung von Therapien bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9b:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung von Dysphagien (Schluckstörungen) oder Sprach- und Sprechstörungen im Zusammenhang mit neurologischen Erkrankungen oder Demenzen oder im geriatrischen Bereich, - Behandlung von Dysphagien und Fütterstörungen von Säuglingen, - Durchführung des Trachealkanülenmanagements. 	

VI. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Erlaubnis und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten der Entgeltgruppe 7 / , die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Tätigkeiten unter Reinraumlufbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und -tropfen; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetrische oder fotometrische Bestimmungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen, oder chromatografische Analysen.)</p>	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Tätigkeiten unter Reinraumlufbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und -tropfen; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetrische oder fotometrische Bestimmungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen, oder chromatografische Analysen.)</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="125 453 1115 539">1. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.<li data-bbox="125 564 1115 619">2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit Fortbildung als Spezialistin oder Spezialist für Krankenhaus- und krankenhausesversorgende Apotheken und entsprechender Tätigkeit.	

VII. Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Vorbemerkung:</p> <p>Die Bezeichnung „Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten“ umfasst auch Audiometristinnen und Audiometristen.</p>	
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Audiologieassistentinnen und Audiologieassistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, - Hörprüfung oder Hörtraining bei Kleinkindern und Menschen mit Einschränkungen oder - Hörgeräteanpassung und Hörerziehung.) 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, - Gehörprüfung oder Hörtraining bei Kleinkindern und Menschen mit Einschränkungen oder - Hörgeräteanpassung und Gehörerziehung.) 	
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Gehörprüfungen bei Säuglingen oder schwersterkrankten Patientinnen und Patienten, - Durchführung des Hörtrainings nach Cochlea-Implantationen, - Mitwirkung bei der BAHA- oder Soundbridge-Versorgung, Hörtraining nach der Versorgung mit BAHA- oder Soundbridge-Implantaten, - spezifische Diagnostik (z.B. BERA-Untersuchung) während Operationen, 	

VIII. Orthoptistinnen und Orthoptisten

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen und Orthoptisten.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Orthoptistinnen und Orthoptisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 8</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinstanomalien, - Messungen bei Doppelbildern, - Anpassung von Prismenbrillen, - Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (z.B. Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut), - Durchführung orthoptistischer oder plebtischer Schulungen.) 	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinstanomalien, - Messungen bei Doppelbildern, - Anpassung von Prismenbrillen, - Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (z.B. Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut), - Durchführung orthoptistischer oder plebtischer Schulungen.) 	
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - orthoptische Untersuchungen bei Säuglingen, Kleinkindern oder geistig behinderten Patienten mit Schielerkrankungen oder Nystagmus, - diagnostische Untersuchungen zur Vorbereitung auf Schieloperationen und Mitwirken bei der Dosierung der Operationsstrecken, - Durchführung und Auswertung von VEP-Messungen, - Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfwangshaltungen an z.B. Tangentenskalen oder Synoptometern, - neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (z.B. Tumorerkrankungen). 	

IX. Masseure und medizinische Bademeister

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 3</p> <p>Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern.</p>	
<p>Entgeltgruppe 5</p> <p>Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 6:</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- und Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).</p>	

X. Medizinische / Zahnmedizinische Fachangestellte

Auf diese Beschäftigten finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Abschnitt V Teil 2 des „Gemeinsamen Papiers“ vom 21. Oktober 2013) Anwendung.

XI. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Auf diese Beschäftigten finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Abschnitt V Teil 2 des „Gemeinsamen Papiers“ vom 21. Oktober 2013) Anwendung.

XII. Podologinnen und Podologen

Keine speziellen Merkmale.

XIII. Medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare

Auf diese Beschäftigten finden die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Abschnitt V Teil 2 des „Gemeinsamen Papiers“ vom 21. Oktober 2013) Anwendung.

XIV. Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen

Auf Beschäftigte als Biologiemodellmacherinnen und Biologiemodellmacher oder Präparationstechnische Assistentinnen und Assistenten finden die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Konservierung, Restaurierung, Präparierung und Grabungstechnik (... der Entgeltordnung) Anwendung.

Bei Sektionsgehilfinnen / Sektionsgehilfen werden keine speziellen Tätigkeitsmerkmale ausgebracht.

XV. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 6</p> <p>Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.</p>	
<p>Entgeltgruppe 7</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die schwierige Aufgaben erfüllen.</p> <p>(„Schwierige Aufgaben“ sind z.B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen oder in der Geschiebetechnik.)</p> <p>Entgeltgruppe 8</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen. 2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit. 	
<p>Entgeltgruppe 9a</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 9b</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppen 6 oder 8, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.</p>	

XVI. Desinfektoren

Bei Desinfektorinnen / Desinfektoren werden keine speziellen Tätigkeitsmerkmale ausgebracht.

XVII. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

Entgeltgruppe 14

Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

XVIII. Leitungskräfte Pflege

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:</p> <p>a) ¹Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. ²Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.</p> <p>b) ¹Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. ²Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.</p> <p>c) ¹Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt.</p> <p>Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.</p> <p>2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.</p>	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe P 9</p> <p>Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern.</p> <p>Entgeltgruppe P 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter. 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern bzw. Teamleiterinnen/Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1. <p>Entgeltgruppe P 11</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter bzw. Teamleiterinnen/Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen bzw. Teams. 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Stationsleiterinnen/Stationsleitern. <p>Entgeltgruppe P 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen/Stationsleiter. 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Stationsleiterinnen/Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern. 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe P 13</p> <p>Beschäftigte als Stationsleiterinnen/Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.</p> <p>Entgeltgruppe P 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter. 2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15. <p>Entgeltgruppe P 15</p> <p>Beschäftigte als Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.</p> <p>Entgeltgruppe P 16</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.</p> <p>Entgeltgruppe 13 (Anlage A zum TVöD):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.</p> <p>Entgeltgruppe 14 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder ○ mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt. <p>2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.</p> <p>Entgeltgruppe 15 (Anlage A zum TVöD):</p> <p>1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt. <p>2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.</p>	

XIX. Leitungskräfte Gesundheitsberufe

Vorbemerkungen:

1. Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Abteilungs-, Gruppen- bzw. Teamleitung (organisatorische Einheit) bei Gesundheitsberufen (außerhalb Pflege) folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
 - a) Der Leitung einer kleineren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
 - b) Der Leitung einer größeren organisatorischen Einheit sind in der Regel nicht mehr als 16 Beschäftigte unterstellt.
 - c) Der Leitung einer besonders großen organisatorischen Einheit sind in der Regel mehr als 24 Beschäftigte unterstellt.

Bei der Zahl der unterstellten Beschäftigten zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer kleineren organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 9c

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer größeren organisatorischen Einheit.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern der Entgeltgruppe 11.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter einer besonders großen organisatorischen Einheit.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

XX. Lehrkräfte Pflege

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
<p>Entgeltgruppe 10:</p> <p>Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.</p>	
<p>Entgeltgruppe 11:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Schule für Entbindungspflege. 	
<p>Entgeltgruppe 12</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule für Entbindungspflege. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule für Entbindungspflege. 	
<p>Entgeltgruppe 13</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule für Entbindungspflege. 	

Verfahrens- / Streitstand	Anmerkungen
Entgeltgruppe 14 1. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Schule. 2. Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter.	
Entgeltgruppe 15 Leiterinnen und Leiter einer Schule.	

Formatierte Tabelle

XXI. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinische Berufe

Entgeltgruppe 9c

Lehrkräfte.

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der EG 10 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen und Leiter einer Schule.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leitung oder Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter einer Schule.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Leiterinnen und Leiter einer Schule.

XXII. Neue Berufe / Tätigkeiten im Gesundheitsbereich

Tätigkeit / Beruf	Gewerkschaften	VKA
OTAs/ATAs (Ausbildung nach DKG)	Eingruppierung wie Krankenpflege mit mind. 3-jähriger Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten bzw. in Spezialbereichen	
Technische AssistentInnen (BTA, ChemTA, PhTA, CyTA)	Eingruppierung nach Merkmalen M/T/I (Ausnahme: CyTA; Eingruppierung wie med.-techn-Ass.)	
Kardiotechniker/in	Eingruppierung nach Merkmale M/T/I	

Tätigkeitsmerkmale für den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Aus dem Besonderen Teil Krankenhäuser werden die dortigen Eingruppierungsmerkmale und die damit in Zusammenhang stehenden Regelungen für den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen übernommen:

1. Pflege
2. Diätassistenten
3. Ergotherapeuten
4. Physiotherapeuten
5. Masseur
6. Führungskräfte Pflege
7. Führungskräfte Gesundheitsberufe

Beschäftigte in Sparkassen:

Vorbemerkung:

Soweit in einer Entgeltgruppe ein spezielles Tätigkeitsmerkmal für Beschäftigte in der Kundenberatung ausgebracht ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale anderer Fallgruppen weder in der jeweiligen noch in einer höheren Entgeltgruppe. Dies gilt nicht, soweit Fallgruppen in höheren Entgeltgruppen ausdrücklich eine Heraushebung aus speziellen Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in der Kundenberatung vorsehen.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

(Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabekreises.)

2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)
3. Beschäftigte in der Kundenberatung, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Sparkasse / des Betriebes, bei der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)
2. Beschäftigte in der Kundenberatung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Sparkasse / des Betriebes, bei der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.
(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
2. Beschäftigte in der Kundenberatung der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.
(Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
2. Beschäftigte in der Kundenberatung der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
3. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung von Gruppen übertragen ist.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.
(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
2. Beschäftigte in der Kundenberatung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Sparkasse / des Betriebes, bei der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 oder mindestens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 6 und mindestens zwei Beschäftigte mindestens der EG 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich durch höhere Verantwortlichkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 heraushebt.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)
3. Beschäftigte in der Kundenberatung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie höhere Anforderungen als im standardisierten Mengengeschäft stellt und damit gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordert und mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.
4. Beschäftigte als Leiterinnen / Leiter von Geschäftsstellen, denen mindestens drei Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4, deren Tätigkeit sich durch die Schwierigkeit des Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 heraushebt.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 8 oder mindestens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 8 und mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9c

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 1 oder 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 1 oder 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Beschäftigte in der Kundenberatung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie höhere Anforderungen als im standardisierten Mengengeschäft stellt und damit gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen gründliche, umfassende Fachkenntnisse erfordert und besonders verantwortungsvoll ist.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 4 und 5 mit einem besonders umfangreichen oder besonders wichtigen Aufgabengebiet.
4. Beschäftigte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung einer Abteilung, eines Bereichs oder einer vergleichbaren strukturellen Einheit übertragen ist.

5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3, denen mindestens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9a und mindestens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 6 oder mindestens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9a und mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 9c Fallgruppe 4, denen mindestens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9c und mindestens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 6 oder mindestens ein Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9c und mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9a und mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9c, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 13:

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
 - mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder

- mindestens zu einem Drittel durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind.

Entgeltgruppe 15:

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Sparkassen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Protokollerklärung:

Soweit die Eingruppierung von der Zahl und der Eingruppierung der unterstellten Beschäftigten abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
- c) sind Beschäftigte für Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfsbeschäftigte sowie Beschäftigte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, nicht zu berücksichtigen.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulage in VergGr. VIb Fallgruppe 1 und IVb Fallgruppe 1.

Tätigkeitsmerkmale für den Besonderen Teil Flughäfen

Beschäftigte in Magazinen und Lagern

Magazine, Lager

Entgeltgruppe 3

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.

Entgeltgruppe 5

1. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Entgeltgruppe 6

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Tätigkeitsmerkmale für den Besonderen Teil Entsorgung

Beschäftigte in Magazinen und Lagern

Laboranten

Technische Assistenten und Chemotechniker

Magazine, Lager

Entgeltgruppe 3

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher.

Entgeltgruppe 5

1. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Entgeltgruppe 6

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher mit einschlägiger mind. dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Laboranten

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten.

Entgeltgruppe 5

1. Laboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte ohne Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Laboranten die sich durch schwierigere Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe 3 herausheben.

Entgeltgruppe 6

Laboranten mit Abschlussprüfung, die sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 herausheben.

Entgeltgruppe 8

Laboranten und mit Abschlussprüfung, die sich selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 herausheben.

Prüfung der Übernahme der Protokollerklärungen Nrn. 22 und 29 (zweiter Teil) des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Technische Assistenten und Chemotechniker

Entgeltgruppe 6

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9a

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und zu einem zeitlichen Anteil von mindestens 25 Prozent verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9b

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.
2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

Entgeltgruppe 10

Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

Redaktionell angepasste Übernahme der Protokollerklärung Nr. 13 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 i.d.F. vom 24. April 1991.

Niederschriftserklärung

¹Die Tarifvertragsparteien halten eine Neuvereinbarung der Bemerkung Nr. 7 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT für entbehrlich. ²Es besteht Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „technischen Assistentinnen und technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnung zu führen.

Gestrichene bisherige Eingruppierungsmerkmale

- A) Tätigkeitsmerkmale mit Eingruppierungen nach Bewährungs-, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstieg sowie mit Vergütungsgruppenzulage nach Bewährungs-, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstieg sind nicht mehr vereinbart.
- B) Eingruppierungsmerkmale für
- Angestellte im Forstdienst, ausgenommen Ingenieure der Fachrichtung Forstwirtschaft
 - Angestellte im Sparkassendienst mit Tätigkeiten in der Kundenbedienung
 - Angestellte in Versorgungsbetrieben
 - Angestellte als Vervielfältiger, Lichtpauser, Mikroverfilmer
 - Boten und Pförtner
 - Dorfhelfer
 - Fernmeldetechnischer Dienst
 - Fotolaboranten
 - Geldzähler
 - Grafische und technische Zeichner
 - Kassenboten
 - Kassierer / Terminalkassierer
 - Laboranten ohne Abschluss
 - Leiter landwirtschaftlicher Betriebe
 - Modelleure (ausgenommen Krankenhäuser)
 - Nahverkehr (Regelung durch die Landesebene)
 - Nennmeister, Maschinenmeister sowie Beschäftigte mit aufgabenspezifischer Sonderausbildung, ausgenommen Nennmeister an Theatern und Bühnen
 - Pflanzenbeschauer
 - Tätigkeitsmerkmale der TO.A, ADO, Anlage 1 zur Kr.T. und GDO, soweit - wie für Vorsteher von Kanzleien, Beschäftigte in Magazinen und Lagern sowie Schiffsführer - nicht neu vereinbart
 - Werkstoffprüfer
 - Zeichner ohne Abschluss

C. Pflege

- Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
- Krankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.
- Krankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
- Krankenschwestern im EEG-Dienst
- Krankenschwestern in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie
- Krankenschwestern in Blutzentralen
- Krankenschwestern in Dialyseeinheiten
- Krankenschwestern in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehrkrankenhäuser
- Krankenschwestern in Gipsräumen
- Krankenschwestern in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern
- Krankenschwestern mit unterstellten Beschäftigten im Krankentransportdienst
- Wochenpflegerinnen

D. Medizinisch-technische Berufe und medizinische Hilfsberufe

- Dermoplastiker (Moulageure)
- Desinfektoren
- Gesundheitsaufseher
- Seehafengesundheitsaufseher
- Sektionsgehilfen

E. Streichung aufgrund Verweises auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale

- Arzthelferin / Zahnarzthelferin
- Büchereien, Archive, Museen etc.
- Fremdsprachendienst
- pharmazeutisch- kaufmännische Angestellte

F. Streichung aufgrund Verweises auf Spezialmerkmale

- Präparationstechnische Assistenten

Zuordnung der Lohngruppen zu den Entgeltgruppen

Entgelt- gruppe	Lohngruppe
9a	9 (zwingend Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
7	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	3 mit Aufstieg nach 3a 2 mit Aufstieg nach 3 und 3a
2 Ü	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)

Sonderregelung zur Entgeltordnung für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen gemäß *Teil I Nr. 2 Absatz 5 des Einigungspapiers*

Für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD VKA im Bereich des **Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen** gelten für die Besonderen Teile Verwaltung, Entsorgung und Flughäfen nachstehende Entgeltgruppen 2 bis 9a und Oberbegriffe sowie dazugehörige Regelungen nach dem TVöD-NRW

Entgeltgruppe 2

Ungelernte Beschäftigte, die durch landesbezirkliche Vereinbarung im Einzelnen festgelegt sind (Ausschließlichkeitskatalog).

Entgeltgruppe 3

- 1) Anzulernende Beschäftigte.
- 2) Ungelernte Beschäftigte.

Entgeltgruppe 4

- 1) Angelernte Beschäftigte.
- 2) Angelernte und anzulernende Beschäftigte mit erschwerter Tätigkeit.
- 3) Ungelernte Beschäftigte mit erschwerter Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

- 1) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
- 2) Beschäftigte mit einer bezirklich festzulegenden Werkprüfung und Beschäftigte mit einer der Tätigkeit eines solchen Beschäftigten gleichwertigen Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden (gelernte Beschäftigte), sowie Beschäftigte mit einer der Tätigkeit eines solchen Beschäftigten gleichwertigen Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit besonders qualifizierter oder besonders vielseitiger Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten, die durch bezirkliche Vereinbarung im Einzelnen festzulegen sind (Ausschließlichkeitskatalog).

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit Tätigkeiten, die durch bezirkliche Vereinbarung im Einzelnen festzulegen sind (Ausschließlichkeitskatalog) und die hinsichtlich der Verantwortung erheblich über das Maß hinausgehen, das von den Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 üblicherweise verlangt werden kann.

Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-B**I. Beschäftigte, die Entgelt nach der Anlage A zum TVöD erhalten
(ausgenommen Beschäftigte nach nachfolgender Ziffer III):**

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt
15	31,78 €
14	29,24 €
13	26,79 €
12	26,36 €
11	25,92 €
10	23,54 €
9c	20,48 €
9b	20,12 €
9a	19,76 €
8	18,79 €
7	18,12 €
6	17,45 €
5	16,36 €
4	15,87 €
3	15,38 €
2	14,80 €
1	11,75 €

II. Beschäftigte, die Entgelt nach der *P-Tabelle* erhalten

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt
P 16	28,23 €
P 15	26,15 €
P 14	24,65 €
P 13	23,18 €
P 12	22,07 €
P 11	21,47 €
P 10	20,38 €
P 9	19,93 €
P 8	19,53 €
P 7	18,79 €
P 6	17,20 €
P 5	15,83 €

III. Beschäftigte, die nach dem *Teil 2 des Anhang 1* eingruppiert oder nach dem *Anhang 9* den Entgeltgruppen der Anlage A zum TVöD zugeordnet sind:

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt
9a	20,25 €
8	19,45 €
7	18,61 €
6	17,84 €
5	17,05 €
4	16,31 €
3	15,61 €
2Ü	14,95 €
2	14,47 €
1	12,10 €

Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-K

I. Anlage A zum TVöD

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt
EG 15	27,21 €
EG 14	25,03 €
EG 13	23,90 €
EG 12	22,69 €
EG 11	20,67 €
EG 10	19,06 €
EG 9c	18,84 €
EG 9b	17,98 €
EG 9a	17,53 €
EG 8	17,11 €
EG 7	16,41 €
EG 6	15,68 €
EG 5	15,05 €
EG 4	14,37 €
EG 3	13,77 €
EG 2 Ü	13,21 €
EG 2	12,87 €
EG 1	10,48 €

II. Ärztinnen und Ärzte

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 3 BT-K	36,73 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 4 BT-K	34,44 €
II	31,13 €
I	25,62 €

III. P-Tabelle

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt
P 16	24,59 €
P 15	22,97 €
P 14	21,71 €
P 13	20,33 €
P 12	19,58 €
P 11	18,89 €
P 10	18,03 €
P 9	17,74 €
P 8	16,95 €
P 7	16,25 €
P 6	15,05 €
P 5	13,96 €

Entgeltordnung; Änderung von Mantelregelungen

		Jetzige Regelung	Neuregelung
	TVöD		
1.	§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a	¹ Der/Die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ² Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde a) für Überstunden in den Entgeltgruppen 1 bis 9 30 v.H., in den Entgeltgruppen 10 bis 15 15 v.H.,	Ersetzen der Entgeltgruppe 1 bis 9 durch die Entgeltgruppen 1 bis 9b und die Entgeltgruppen 10 bis 15 durch die Entgeltgruppen 9c bis 15.
2.	§ 14 Abs. 3	¹ Die persönliche Zulage bemisst sich für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 bis 3 im Bereich der VKA und nach § 17 Abs. 5 Satz 1 für Beschäftigte des Bundes ergeben hätte. ² Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten.	Ersetzen der Entgeltgruppe 9 durch die Entgeltgruppe 9a
3.	§ 16 (VKA)	(1) ¹ Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. ² Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 16 (VKA) geregelt.	Zum Anhang zu § 16 Abschnitt I siehe Einigungspapier Teil I Nr. 9 Ziffer 1. Streichung der Fußnoten 2 bis 6 der Anlage A (VKA). Hinweis: Abschnitt II des Anhangs zu § 16 TVöD ist im Hinblick die neue Tabelle Pflege und die dortigen Sonderregelungen inhaltlich neu zu fassen:

		Jetzige Regelung	Neuregelung						
		<p>(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1, - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3, - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5. <p>²Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 16 (VKA) geregelt.</p>	<p>a) Bei den Entgeltgruppen P7 bis P 16 ist Eingangsstufe die Stufe 2.</p> <p>b) Besondere Stufenregelung in Entgeltgruppen P7 und P8, jeweils Stufe 2 (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2). Stufenlaufzeit 2 Jahre wie bisher für Beschäftigte mit Tätigkeiten der bisherigen Entgeltgruppe Kr. 7a und Kr. 8a, soweit bislang keine Stufe 1, und die nicht in einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind.</p>						
4.	§ 20 Abs. 1	<p>¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>in den Entgeltgruppen 1 bis 8</td> <td>90 v.H.,</td> </tr> <tr> <td>in den Entgeltgruppen 9 bis 12</td> <td>80 v.H. und</td> </tr> <tr> <td>in den Entgeltgruppen 13 bis 15</td> <td>60 v.H.</td> </tr> </table> <p>des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.</p>	in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 v.H.,	in den Entgeltgruppen 9 bis 12	80 v.H. und	in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v.H.	Ersetzen der Entgeltgruppe 9 durch die Entgeltgruppe 9a
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 v.H.,								
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	80 v.H. und								
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v.H.								
5.	PE zu § 39 Abs. 4	<p><u>Protokollerklärung zu Absatz 4:</u> Die Tarifvertragsparteien werden im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung im Bereich der VKA gesonderte Kündigungsregelungen zu den §§ 12 (VKA), 13 (VKA) und der Anlage [Entgeltordnung (VKA)] vereinbaren.</p>	Streichung der Protokollerklärung						
6.	Anhang zu der Anlage A	Besondere Tabellenwerte	Infolge neuer Tabelle Pflege Wegfall Anhang zu der Anlage A Teil I.						

		Jetzige Regelung	Neuregelung																
7.	NS- Erkl.Nr. 6 zu § 14 Abs. 1	Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich nach den gemäß § 18 Abs. 3 TVÜ-Bund/VKA fortgeltenden Regelungen des § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung überprüft wird.	Die Niederschriftserklärung wird wie folgt ersetzt: „Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich im Bereich der VKA für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten nach dem <i>Anhang 9</i> in Verbindung mit dem jeweiligen Lohngruppenverzeichnis.“																
	BT-B																		
8.			<p><u>Neuregelung:</u> ¹Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>P 5</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>P 6</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>P 7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>P 8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>P 9 – P 12</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>P 13</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>P 14, P 15</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>P 16</td> <td>12</td> </tr> </tbody> </table>	P 5	3	P 6	4	P 7	7	P 8	8	P 9 – P 12	9	P 13	10	P 14, P 15	11	P 16	12
P 5	3																		
P 6	4																		
P 7	7																		
P 8	8																		
P 9 – P 12	9																		
P 13	10																		
P 14, P 15	11																		
P 16	12																		
9.	§ 46 Abs. 1 und Anlage G	¹ Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich für übergeleitete Beschäftigte auf der Basis ihrer Eingruppierung am 30. September 2005, für nach dem 30. September 2005 eingestellte Beschäftigte und in den Fällen der Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit nach der Vergütungs- bzw. Lohngruppe, die sich zum	Neufassung Satz 1: „ ¹ Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit																

		Jetzige Regelung	Neuregelung																										
		Zeitpunkt der Einstellung bzw. der Höher- oder Herabgruppierung bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts ergeben hätte, nach der Anlage G.	bestimmt sich nach der Anlage G (<i>Anhang 11</i>).“																										
10.	§ 52 Abs. 1 und Abs. 3	<p>(1) ¹Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD. ²Sie erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).</p> <p>(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht</p> <table style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th>die Entgeltgruppe</th> <th>der Entgeltgruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2</td><td>S 2</td></tr> <tr><td>4</td><td>S 3</td></tr> <tr><td>5</td><td>S 4</td></tr> <tr><td>6</td><td>S 5</td></tr> <tr><td>8</td><td>S 6 bis S 8b</td></tr> <tr><td>9</td><td>S 9 bis S 14</td></tr> <tr><td>10</td><td>S 15 und S 16</td></tr> <tr><td>11</td><td>S 17</td></tr> <tr><td>12</td><td>S 18.</td></tr> </tbody> </table>	die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe	2	S 2	4	S 3	5	S 4	6	S 5	8	S 6 bis S 8b	9	S 9 bis S 14	10	S 15 und S 16	11	S 17	12	S 18.	<p>Integration der Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in die Entgeltordnung.</p> <p>Ersatz der Entgeltgruppe 9 durch</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tbody> <tr><td>9a</td><td>S 9 bis S 11 a</td></tr> <tr><td>9b</td><td>S 11b – S 13</td></tr> <tr><td>9c</td><td>S 14</td></tr> </tbody> </table>	9a	S 9 bis S 11 a	9b	S 11b – S 13	9c	S 14
die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe																												
2	S 2																												
4	S 3																												
5	S 4																												
6	S 5																												
8	S 6 bis S 8b																												
9	S 9 bis S 14																												
10	S 15 und S 16																												
11	S 17																												
12	S 18.																												
9a	S 9 bis S 11 a																												
9b	S 11b – S 13																												
9c	S 14																												

	BT-K																		
11.			<p>Neuregelung: ¹Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe</p> <table border="1"> <tr> <td>P 5</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>P 6</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>P 7</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>P 8</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>P 9 – P 12</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>P 13</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>P 14, P 15</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>P 16</td> <td>12</td> </tr> </table>	P 5	3	P 6	4	P 7	7	P 8	8	P 9 – P 12	9	P 13	10	P 14, P 15	11	P 16	12
P 5	3																		
P 6	4																		
P 7	7																		
P 8	8																		
P 9 – P 12	9																		
P 13	10																		
P 14, P 15	11																		
P 16	12																		
12.	§ 54 Abs. 3	Auf Beschäftigte nach Abschnitt II Abs. 1 Buchst. b letzter Spiegelstrich und Abs. 2 vorletzter Spiegelstrich des Anhangs zu § 16 findet der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.	Absatz 3 wird gestrichen.																
13.	Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-K	¹ Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage G.	Neufassung der Anlage G (Anhang 12).																
	BT-V																		
14.	Abschn. VIII (VKA) § 47 Nr. 4	Beschäftigte in Forschungseinrichtungen mit kerntechnischen Forschungsanlagen	Keine Anpassung an neue Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2. Streichung Nr. 47 Thema Tarifpflege.																

15.	Anlage zu Abschn. VIII Son- der- regelun- gen (VKA) § 56 Anlage zu	wie § 52 Abs. 1 BT-B wie § 52 Abs. 3 und 4 BT-B	
	TVÜ-VKA		
17.	PE zu § 4 Abs. 1	<u>Protokollerklärung zu Absatz 1:</u> ¹ Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zwecks besserer Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT auf folgende Anwendungstabellen: Anlage 4: Beschäftigte, die dem Geltungsbereich nach § 40 BT-K bzw. § 40 BT-B unterfallen; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ² Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Anwendungstabelle – insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellt.	Streichung der Protokollerklärung
18.	PE zu § 5 Abs. 2 Satz 3	<u>Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:</u> Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung ihre Techniker-, Meister- und Programmierzulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.	Ersatz der Wörter „In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“. Hinweis: Wegen der Besitzstandsregelung siehe Nr. 8 Ziffer 2 Absatz 3 des Einigungspapiers.

19.	PE zu §§ 4 und 6	<p>Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlagen 4 und 5 TVÜ-VKA gilt für übergeleitete Beschäftigte</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre, Kr. Va zwei Jahre Kr. VI - der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI - der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI - der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI <p>mit Ortszuschlag der Stufe 2 folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen. 2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt. 3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht. 	Nach „Entgeltgruppe 8a“ werden die Wörter „zum 1. Oktober 2005“ eingefügt.
20.	§ 8 Abs. 3	<p>¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen bis spätestens zum 29. Februar 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 29. Februar 2016 bei Fortgeltung des BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴Der Höhergruppierungsgewinn nach Satz 2 oder 3 wird für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, um den Faktor 1,06383 erhöht. ⁵§ 6 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	Ersetzung jeweils des Datums 29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“.
21.	PE Nr. 3 zu § 8 Abs. 3	Tritt die Entgeltordnung zum TVöD vor dem 1. März 2016 in Kraft, tritt in Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums „29. Februar 2016“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.	Streichung der Protokollerklärung
22.	§ 9 Abs. 2a und Abs. 3	(2a) ¹ Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen bis spätestens zum 29. Februar 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder	Ersetzung jeweils des Datums 29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“.

		<p>Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist.²Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Für aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:</p> <p>a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.</p> <p>b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 29. Februar 2016 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>c) ¹Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 29. Februar 2016 erworben worden wäre. ²Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
--	--	---	--

23.	PE zu § 9 Abs. 2a und 3	Tritt die Entgeltordnung zum TVöD vor dem 1. März 2016 in Kraft, tritt in Absatz 2a Satz 1 und Absatz 3 Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1 jeweils an die Stelle des Datums „29. Februar 2016“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.	Streichung der Protokollerklärung
24.	§ 17	<p>(1) ¹Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung) gelten die §§ 22, 23, 25 BAT und Anlage 3 zum BAT, §§ 22, 23 BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen einschließlich der Vergütungsordnung sowie die landesbezirklichen Lohngruppenverzeichnisse gemäß Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G und des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) über den 30. September 2005 hinaus fort. ²In gleicher Weise gilt Nr. 2a SR 2x i.V.m. § 11 Satz 2 BAT/BAT-O fort. ³Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. ⁴An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - gelten Vergütungsordnungen und Lohngruppenverzeichnisse nicht für ab dem 1. Oktober 2005 in Entgeltgruppe 1 TVöD neu eingestellte Beschäftigte, 	<p>Zu Absatz 1:</p> <p>An die Stelle der § 2 Abs. 2 des Rahmentarifvertrages zu § 20 BMT-G entsprechenden Vorschriften in den landesbezirklichen Lohngruppenverzeichnissen treten § 12 (VKA) und § 13 (VKA). Gleiches gilt hinsichtlich § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis).</p> <p>Im Übrigen Streichung Absatz 1.</p> <p>Hinweis: Mit Ausnahme der Oberbegriffe, die gemäß Teil I. Ziffer 8 des Einigungspapiers ersetzt werden gelten im Übrigen die landesbezirklichen Tarifverträge über Lohngruppenverzeichnisse und der Tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 TVÜ-VKA fort.</p> <p>Streichung Absatz 2</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O/ BAT-Ostdeutsche Sparkassen ab dem 1. Oktober 2005 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich, - gilt die Vergütungsordnung nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, - gilt die Entgeltordnung für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 51 BT-K bzw. § 51 BT-B. <p>(3) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 und der Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte sind alle zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 1. Alternative.</p> <p>(4) ¹Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. ²Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. ³Die Besitzstandszulage vermindert sich nach dem 30. September 2008 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. ⁴Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.</p> <p><u>Protokollerklärung zu Absatz 4:</u></p> <p>Dies gilt auch im Hinblick auf die Problematik des § 2 Abs. 4 des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Eckeingruppierung in Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen) mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neueinstellungen werden anstelle der Entgeltgruppe 5 zunächst der Entgeltgruppe 6 zugeordnet. 	<p>Streichung Absatz 3</p> <p>Streichung Absatz 4</p>
--	--	--	---

		<p>- Über deren endgültige Zuordnung wird im Rahmen der Verhandlungen über die neue Entgeltordnung entschieden, die insoweit zunächst auf landesbezirklicher Ebene geführt werden.</p> <p>(5) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Oktober 2005 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) In der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung erhalten Beschäftigte, denen ab dem 1. Oktober 2005 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierergulage bemisst, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt sind.</p> <p>(7) ¹Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung (Anlage 1a) und die Lohngruppen der Lohngruppenverzeichnisse gemäß Anlage 3 den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet. ²In den Fällen des § 16 (VKA) Abs. 2a TVöD kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 TVÜ-VKA, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist. ³Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Streichung Absatz 5</p> <p>Streichung Absatz 6</p> <p>Neufassung Absatz 7: ¹Die Lohngruppen der Lohngruppenverzeichnisse sind gemäß <i>Anhang 9</i> den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet. ²In den Fällen des § 16 (VKA) Abs. 2a TVöD kann die Eingruppierung in der in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis durch Zeit-, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstieg erreichten Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist.“</p>
--	--	--	---

		<p><u>Protokollerklärung zu Absatz 7:</u> Die Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Pflegekräfte.</p> <p><u>Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 2:</u> Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.</p> <p>(8) ¹Beschäftigte, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach der Vergütungsordnung (Anlage 1a) in Vergütungsgruppe II BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen mit fünf- bzw. sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.</p> <p>(9) ¹Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD gelten für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker/innen, Fachvorarbeiter/innen und vergleichbare Beschäftigte die bisherigen landesbezirklichen Regelungen und die Regelungen in Anlage 3 Teil I des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ²Satz 1 gilt für Lehrgesellen/innen entsprechend, soweit hierfür besondere tarifliche Regelungen vereinbart sind. ³Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TVöD zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker/innen, Fachvorarbeiter/innen und vergleichbare Beschäftigte oder Lehrgesellen/innen besteht, erhält die/der Beschäftigte abweichend von den Sätzen 1 und 2 sowie von § 14 Abs. 3 TVöD anstelle der Zulage nach § 14 TVöD für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der</p>	<p>Streichung der Protokollerklärung</p> <p>Streichung der Protokollerklärung</p> <p>Streichung Absatz 8</p> <p>Streichung Satz 1 und 2. Neufassung Satz 3: „Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TVöD zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach den bisherigen landesbezirklichen Regelungen und den Regelungen in Anlage 3 Teil I des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage</p>
--	--	--	--

		<p>zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von 10 v.H. ihres/seines Tabellenentgelts.</p> <p><u>Protokollerklärung zu Absatz 9 Satz 1 und 2:</u></p> <p>¹Die Zulage für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker/innen, Fachvorarbeiter/ innen und vergleichbare Beschäftigte oder Lehrgesellen/innen verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgesetzten Vorhundertatz. ²Abweichende Regelungen in landesbezirklichen Tarifverträgen bleiben unberührt.</p> <p>(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.</p>	<p>für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker/innen, Fachvorarbeiter/innen und vergleichbare Beschäftigte oder Lehrgesellen/innen besteht, erhält die/der Beschäftigte abweichend von § 14 Abs. 3 TVöD anstelle der Zulage nach § 14 TVöD für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von 10 v.H. ihres/seines Tabellenentgelts (Redaktionsvorbehalt).“</p> <p>Unveränderte Übernahme der Protokollerklärung</p> <p>Hinweis: Mit Ausnahme der Oberbegriffe, die gemäß Teil I. Ziffer 8 des Einigungspapiers ersetzt werden gelten im Übrigen die landesbezirklichen Tarifverträge über Lohngruppenverzeichnisse und der Tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 TVÜ-VKA fort.</p> <p>Streichung Absatz 10.</p>
--	--	---	---

		<p><u>Protokollerklärung zu § 17:</u></p> <p>Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass in der noch zu verhandelnden Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagogen/innen und Ingenieuren/innen) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere bzw. niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt.</p>	Streichung der Protokollerklärung
25.	NS-Erkl. zu § 17 Abs. 8	Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über die Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen der neuen Entgeltordnung verbunden.	Streichung der Niederschriftserklärung
26.	§ 18	<p>(1) ¹Wird aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2007 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TVöD Anwendung. ²Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ³Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. ⁴In den Fällen des § 6 Abs. 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach § 14 TVöD.</p> <p>(2) Wird aus dem Geltungsbereich des BMT-G/BMT-G-O übergeleiteten Beschäftigten nach dem 30. September 2005 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum In-Kraft-Treten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen bezirklichen Regelungen gemäß § 9 Abs. 3 BMT-G und nach Anlage 3 Teil I des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) im bisherigen Geltungsbereich mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TVöD richtet, soweit sich aus § 17 Abs. 9 Satz 3 nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD gilt – auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 – § 14 TVöD mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Abs. 2</p>	<p>Streichung Absatz 1</p> <p>Redaktionelle Anpassung letzter Teilsatz an geänderten § 17 Abs. 9 Satz 3</p> <p>Streichung Absatz 3.</p>

		BAT/BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiter bestimmen. (4) ¹ Die Absätze 1 und 3 gelten in Fällen des § 2 der Anlage 3 zum BAT entsprechend. ² An die Stelle der Begriffe Grundvergütung, Vergütungsgruppe und Vergütung treten die Begriffe Entgelt und Entgeltgruppe.	Streichung Absatz 4																					
27.	§ 19 Abs. 1	Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder die in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, folgende Tabellenwerte: <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Stufe 1</th> <th>Stufe 2</th> <th>Stufe 3</th> <th>Stufe 4</th> <th>Stufe 5</th> <th>Stufe 6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>gültig ab 1. März 2014</td> <td>1.882,17</td> <td>2.074,92</td> <td>2.144,16</td> <td>2.236,48</td> <td>2.299,94</td> <td>2.347,28</td> </tr> <tr> <td>gültig ab 1. März 2015</td> <td>1.927,34</td> <td>2.124,72</td> <td>2.195,62</td> <td>2.290,16</td> <td>2.355,14</td> <td>2.403,61</td> </tr> </tbody> </table>		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	gültig ab 1. März 2014	1.882,17	2.074,92	2.144,16	2.236,48	2.299,94	2.347,28	gültig ab 1. März 2015	1.927,34	2.124,72	2.195,62	2.290,16	2.355,14	2.403,61	Neufassung: „Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 Ü gelten folgende Tabellenwerte:“
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6																		
gültig ab 1. März 2014	1.882,17	2.074,92	2.144,16	2.236,48	2.299,94	2.347,28																		
gültig ab 1. März 2015	1.927,34	2.124,72	2.195,62	2.290,16	2.355,14	2.403,61																		
28.	§ 23	(1) ¹ Bis zur Regelung in einem landesbezirklichen Tarifvertrag gelten für die von § 1 Abs. 1 und 2 erfassten Beschäftigten im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich <ul style="list-style-type: none"> - die jeweils geltenden bezirklichen Regelungen zu Erschwerniszuschlägen gemäß § 23 Abs. 3 BMT-G, - der Tarifvertrag zu § 23 Abs. 3 BMT-G-O vom 14. Mai 1991, - der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 und - der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-O vom 8. Mai 1991 fort. ² Sind die Tarifverhandlungen nach Satz 1 nicht bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen, gelten die landesbezirklichen Tarifverträge ab 1. Januar 2008 mit der Maßgabe fort, dass die Grenzen und die Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TVöD zu beachten sind.	An die Stelle des Satzes 2 tritt folgender Satz: „Dies gilt für die landesbezirklichen Tarifverträge mit der Maßgabe, dass die Grenzen und die Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TVöD zu beachten sind.“																					

		<p><u>Protokollerklärung zu Absatz 1:</u></p> <p>Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung) regeln abweichend von § 19 Abs. 4 TVöD die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene die Anpassung der Erschwerniszuschläge bei allgemeinen Entgelterhöhungen.</p> <p>(2) ¹Bis zum In-Kraft-Treten der Entgeltordnung gelten für Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1, auf die bis zum 30. September 2005 der Tarifvertrag betreffend Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte vom 1. Juli 1981, der Tarifvertrag betreffend Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte (TV Schichtzulagen Ang-O) vom 8. Mai 1991, der Tarifvertrag zu § 24 BMT-G (Schichtlohnzuschlag) vom 1. Juli 1981 oder der Tarifvertrag zu § 24 Abs. 4 Unterabs. 1 BMT-G-O (TV Schichtlohnzuschlag Arb-O) vom 8. Mai 1991 Anwendung gefunden hat, diese Tarifverträge einschließlich der bis zum 30. September 2005 zu ihrer Anwendung maßgebenden Begriffsbestimmungen des BAT/BAT-O/BMT-G/BMT-G-O weiter. ²Für alle übrigen Beschäftigten gelten bis zum In-Kraft-Treten der Entgeltordnung die Regelungen des § 8 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 TVöD. ³Satz 1 gilt nicht für § 4 Nrn. 2, 3, 8 und 10 des Tarifvertrages zu § 24 BMT-G (Schichtlohnzuschlag) vom 1. Juli 1981; insoweit findet § 2 Abs. 2 Anwendung.</p>	<p>Streichung der Protokollerklärung.</p> <p>Streichung der Worte „bis zum In-Kraft-Treten der Entgeltordnung“ in Satz 1 und 2</p>
29.	§ 30	<p>(2)¹Auf überzuleitende Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O finden anstelle der §§ 4 bis 6, §§ 12, 17 und 19 Abs. 2 und 3 sowie der Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages die §§ 4 bis 6, §§ 12, 17 und 19 Abs. 2 und 3 sowie die Anlagen 2 bis 4 des Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005 Anwendung. ²Abweichend von Anlage 2 TVÜ-Bund und von § 16 (VKA) TVöD wird ab Entgeltgruppe 9 die Stufe 6 wie folgt erreicht:</p> <p>a) Stufe 5a nach fünf Jahren in Stufe 5,</p> <p>b) Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5a, frühestens ab 1. Oktober 2015.</p> <p>³Die Entgeltgruppe 15 Ü wird um die Stufe 6 mit einem Tabellenwert ab 1. März 2014 in Höhe von 6.745,53 Euro und ab 1. März 2015 in Höhe von 6.907,42 Euro erweitert.</p> <p>⁴Die Entgeltstufe 5a entspricht dem Tabellenwert der Stufe 5 zuzüglich des halben Differenzbetrages zwischen den Stufen 5 und 6, kaufmännisch auf volle Eurobeträge</p>	<p>In Entgeltgruppe 9a Endstufe Stufe 4 mit bisherigen besonderen Stufenlaufzeiten.</p> <p>In Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a Betrag der Entgeltgruppe 9b Stufe 2.</p> <p>Bildung einer Stufe 5a in Entgeltgruppe 9b bis Entgeltgruppe 15 Ü. Bei stufengleicher Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen 1 bis 8 Stufe 6 in die Entgeltgruppe 9b oder höher erfolgt die Zuordnung zur Stufe 5a. Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Höhergruppierung eine</p>

		gerundet. ⁵ Mit Erreichen der Stufe 5a entfällt ein etwaiger Strukturausgleich. ⁶ Mit Erreichen der Stufe 6 findet uneingeschränkt das VKA-Tarifrecht Anwendung.	Stufenlaufzeit von mindestens 10 Jahren in der Stufe 6 zurückgelegt hat. Verweisung in Satz 1 und 2 auf Regelungen des TVÜ-Bund auf die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung.
30.	§ 31	(3) In Ergänzung der Anlagen 1 und 3 dieses Tarifvertrages werden der Entgeltgruppe 3 ferner folgende für den Bereich des KAV Bremen nach dem Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G II vorgesehene und im bremischen Lohngruppenverzeichnis vom 17. Februar 1995 vereinbarte Lohngruppen zugeordnet: - Lgr. 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 - Lgr. 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a - Lgr. 2a mit Aufstieg nach 3	Neufassung Satz 1: In Ergänzung des <i>Anhangs 9</i> TVöD werden der Entgeltgruppe
31.	§ 32	(2) ¹ Auf überzuleitende Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT finden anstelle der §§ 4 bis 6, §§ 12, 17 und 19 Abs. 2 und 3 sowie der Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages die §§ 4 bis 6, §§ 12, 17 und 19 Abs. 2 und 3 sowie die Anlagen 2 bis 4 des Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005 Anwendung. ² Abweichend von Anlage 2 TVÜ-Bund und von § 16 (VKA) TVöD wird ab Entgeltgruppe 9 die Stufe 6 wie folgt erreicht: a) Stufe 5a nach 5 Jahren in Stufe 5, b) Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufen 5a, frühestens ab 1. Oktober 2015. ³ Die Entgeltgruppe 15 Ü wird um die Stufe 6 mit einem Tabellenwert ab 1. März 2014 in Höhe von 6.745,53 Euro und ab 1. März 2015 in Höhe von 6.907,42 Euro erweitert. ⁴ Die Entgeltstufe 5a entspricht dem Tabellenwert der Stufe 5 zuzüglich des halben Differenzbetrages zwischen den Stufen 5 und 6, kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet. ⁵ Mit Erreichen der Stufe 5a entfällt ein etwaiger Strukturausgleich. ⁶ Mit Erreichen der Stufe 6 findet uneingeschränkt das VKA-Tarifrecht Anwendung.	Wie laufende Nummer 29.

32.	§ 34 Abs. 2 Satz 2	² Die §§ 17 bis 19 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.	Streichung der Regelung
33.		Anlage 1	Streichung der Anlage 1
34.		Anlage 3	Streichung der Anlage 3 Hinweis: Für Beschäftigte im Sinne § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD Ersatz durch Anhang 9
35.	Anlage 4	KR-Anwendungstabelle	Streichung der Anlage 4 Hinweis: Ersatz durch neue Tabelle Pflege
36.	NS-Erkl. Nr. 1 zu § 4 Abs. 1	1. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Ergebnisse der unterschiedlichen Überleitung (ohne bzw. mit vollzogenem Aufstieg) der Lehrkräfte im Rahmen der Tarifverhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung einer Lösung nach den Grundsätzen der neuen Entgeltordnung zuzuführen sind. Die Vertreter der VKA erklären, dass damit keine Verhandlungszusage zur Einbeziehung der Lehrkräfte in die neue Entgeltordnung verbunden ist.	NS-Erklärung wird gestrichen.
37.	NS-Erkl. Nr. 2 zu § 12	2. ¹ Die Tarifvertragsparteien erkennen unbeschadet der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 12 an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit der zukünftigen Entgeltordnung stehen. ² Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung der Entgeltordnung zum TVöD, rechtzeitig vor Ablauf des 30. September 2007, prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2014 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. ³ Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgelttrunde 2008 zu berücksichtigen.	Streichung der Niederschriftserklärung
	TVAöD-BBiG		

38.	§ 8b	<p>(1b) Auszubildenden, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 dritter bzw. vierter Spiegelstrich TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.</p> <p>(2b) Auszubildenden, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einem Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 1 erster bzw. zweiter Spiegelstrich TVÜ-VKA Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1b und 2b treten mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung des TVöD für den Bereich der VKA außer Kraft.</p>	Streichung Absatz 3
-----	------	--	---------------------